

Bundesgesetzblatt ²⁴⁶⁹

Teil I

G 5702

2003 **Ausgegeben zu Bonn am 16. Dezember 2003** **Nr. 59**

Tag	Inhalt	Seite
10.12.2003	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen FNA: 188-17, 424-4-9, 188-17-3, 188-17-4 GESTA: C055	2470
10.12.2003	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes und anderer Vorschriften (Entschädigungsrechtsänderungsgesetz – EntschRÄndG) FNA: neu: 105-31; neu: 105-32; III-19-6-2, III-19-6-3, III-19-6-4, III-19, III-20, 250-1, 250-1-1, 250-9, 653-1, 653-2, 400-1 GESTA: D026	2471
10.12.2003	Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten FNA: neu: 7631-1/2; 7631-1, 7610-1, 7610-15, 7631-1-8, 7622-1 GESTA: D036	2478
14.11.2003	Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Grenze des Freihafens Bremen FNA: 613-8	2494
9.12.2003	Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit für die bei der Deutschen Post AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten (Post-Arbeitszeitverordnung 2003 – Post-AZV 2003) FNA: neu: 900-10-4-26; 900-10-4-15	2495
9.12.2003	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2004 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2004) FNA: neu: 860-6-4-12; 860-6	2497
9.12.2003	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung FNA: 7825-1-4	2499
10.12.2003	Kostenverordnung für die Zulassung von Arzneimitteln durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (AMG-Kostenverordnung – AMGKostV) FNA: neu: 2121-51-39; 2121-51-29	2510

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 33	2516
----------------------------------	------

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen

Vom 10. Dezember 2003

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen

Artikel II § 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Patentkostengesetzes

In Teil A Abschnitt I Unterabschnitt 3 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 des Patentkostengesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) geändert worden ist, wird die Nummer 313 820 gestrichen.

Artikel 3

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Die Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach Artikel II § 3 Abs. 6 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 1. Juni 1992 (BGBl. 1992 II S. 375) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Übersetzungen europäischer Patentschriften vom 2. Juni 1992 (BGBl. 1992 II S. 395) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten Kalendermonats in Kraft, der auf das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 17. Oktober 2000 über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente für die Bundesrepublik Deutschland folgt. Das Bundesministerium der Justiz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. Dezember 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes und anderer Vorschriften (Entschädigungsrechtsänderungsgesetz – EntschRÄndG)

Vom 10. Dezember 2003

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Entschädigungsgesetzes	1
Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes	1a
Änderung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes	2
Änderung des Vermögensgesetzes	3
Gesetz zur Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllter Entschädigungsansprüche aus Enteignung (DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz – DDR-ErfG)	4
Gesetz zur beschleunigten Abwicklung einiger Altforderungen	5
(weggefallen)	6
Änderung der Grundstücksverkehrsordnung	7
Änderung rückerstattungsrechtlicher Bestimmungen	8
Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes	9
Änderung des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen	9a
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	9b
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	10
Bekanntmachungserlaubnis	11
Inkrafttreten	12

Artikel 1

Änderung des Entschädigungsgesetzes

Das Entschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 1995 I S. 110), zuletzt geändert durch § 14 Abs. 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach Satz 4 die folgenden Sätze eingefügt:

„Nach dem 31. Dezember 2003 festgesetzte Entschädigungsansprüche werden durch Geldleistung erfüllt, die ab dem 1. Januar 2004 bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe des Bescheides verzinst wird. Der Zinssatz beträgt vom 1. Januar 2004 monatlich 1/2 vom Hundert. Die Zinsen werden mit der Entschädigung festgesetzt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende von Absatz 1 Satz 1 wird durch ein Semikolon ersetzt. Danach wird der folgende Halbsatz eingefügt:

„sind nur Teilflächen eines Grundstücks zu entschädigen, richtet sich der Vervielfältiger nach der Nutzungsart des Gesamtgrundstücks zum Zeitpunkt der Schädigung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „im Verhältnis 2 zu 1“ durch die Wörter „im Verhältnis 1 zu 1“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ist Berechtigter die in Auflösung befindliche Gesellschaft und wurde ein Gesellschaftsanteil vor Überführung des Unternehmens in Volkseigentum staatlich verwaltet oder in Volkseigentum überführt, so ist dieser Anteil anhand der letzten Bilanz oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen für den letzten Stichtag vor seiner Schädigung zu berechnen; dieser Anteil ist aus dem staatlichen Anteil zum Zeitpunkt der Schädigung des Unternehmens herauszurechnen. Für die übrigen Gesellschaftsanteile bestimmt sich deren Wert anhand der Bilanz oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen für den letzten Stichtag vor Überführung des Unternehmens in Volkseigentum. Die nach den Sätzen 4 und 5 ermittelten Werte sind zusammenzurechnen.“

b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Gehört zum Betriebsvermögen eines Unternehmens mit höchstens zehn Mitarbeitern einschließlich mitarbeitender Familienmitglieder nicht mehr als ein Betriebsgrundstück, ist auf Antrag des Berechtigten die Bemessungsgrundlage mit dem siebenfachen Einheitswert des Grundstücks zuzüglich des sonstigen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 bis 5 und Satz 3 zu bewertenden Betriebsvermögens zu ermitteln; die Absätze 1 und 2 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser ist um den Wert der nach § 6 Abs. 6a Satz 2 des Vermögensgesetzes übernommenen Schulden zu mindern.“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Steht dem Berechtigten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarung statt der Rückgabe einzelner Vermögenswerte nach § 6 Abs. 6a des Vermögensgesetzes der Verkaufserlös oder der Anspruch auf Zahlung des Verkehrswerts zu, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

4. In § 5 Abs. 2 werden vor dem Wort „Entschädigungsansprüche“ folgende Wörter eingefügt:

„Bis zum 31. Dezember 2003 festgesetzte“.

5. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn die Gegenleistung oder die Entschädigung an den Verfügungsberechtigten oder in den Fällen des § 2 Abs. 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes die Ausgleichsleistung an den Entschädigungsfonds schon herausgegeben wurde oder noch herauszugeben ist.“

6. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „der 1,3fache“ werden die Wörter „vor der Schädigung zuletzt festgestellte“ eingefügt.

bb) (weggefallen)

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Nicht beanspruchte Vermögenswerte im Sinne des Satzes 1 sind auch die den nicht bekannten oder nicht auffindbaren Miteigentümern oder Miterben zustehenden Rechte. Die §§ 1936, 1964 und 1965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 369 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) finden keine Anwendung;“.

c) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

Das Semikolon am Ende von Nummer 11 wird durch einen Punkt ersetzt. Danach wird der folgende Halbsatz angefügt:

„Für Veräußerungen, die nach dem 17. Dezember 2003 beurkundet wurden, mindestens der im Zeitpunkt des Verkaufs geltende Kaufpreis gemäß § 68 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes;“.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für nach diesem Gesetz getroffene Entscheidungen gilt § 32 Abs. 4 Satz 1 des Vermögensgesetzes nicht.“

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Amt oder Landesamt“ durch die Wörter „Amt, Landesamt oder Bundesamt“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Besteht nach § 10 Abs. 1 Nr. 11 die Pflicht zur Abführung des Verkaufserlöses oder des Entgelts für die Nutzung an den Entschädigungs-

fonds, so hat der zur Abführung Verpflichtete dem Entschädigungsfonds unverzüglich den Abschluss des Vertrages mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen auch die Entgelte für die Nutzung ehemals volkseigener Grundstücke durch die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte.“

Artikel 1a

Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes

In § 6 Abs. 2 des Ausgleichsleistungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2628), das zuletzt durch Artikel 3 § 60 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „des Vermögensgesetzes“ die Wörter „und des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Entschädigungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes

Das NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2632), geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Hat der Berechtigte Bruchteileigentum an einem Vermögensgegenstand, den anteiligen Verkehrswert oder eine entsprechende Beteiligung an einem Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 bis 10 des Vermögensgesetzes erlangt, so ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbs abzüglich zu erstattender Kosten nach § 3 Abs. 1 Satz 9 des Vermögensgesetzes von der Entschädigung des Unternehmens abzuziehen. Ist die Restitution von Bruchteileigentum, die Zahlung des anteiligen Verkehrswertes oder die Einräumung einer entsprechenden Beteiligung an einem Unternehmen ausgeschlossen, wird zu der Entschädigung für das Unternehmen keine gesonderte Entschädigung für das Betriebsgrundstück gewährt, wenn dieses in der Bemessungsgrundlage für die Entschädigung des Unternehmens berücksichtigt wird.“

b) Nach dem ersten Halbsatz des bisherigen Satzes 3 wird folgender Halbsatz eingefügt:

„in den Fällen des § 4 Abs. 2a des Entschädigungsgesetzes ist der Abgeltungsbetrag dem Einheitswert vor der Vervielfachung hinzuzurechnen;“.

c) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Ab dem 1. Januar 2004 bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe des Bescheides wird der Entschädigungsbetrag verzinst. Der Zinssatz beträgt monatlich $\frac{1}{2}$ vom Hundert. Die Zinsen werden mit der Entschädigung festgesetzt.“

2. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „die Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensverwaltung) Berlin“ ersetzt durch die Wörter „das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“.

Artikel 3

Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026), zuletzt geändert durch Artikel 246 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

0. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„diese Pflicht besteht in beiden Fallgruppen auch gegenüber dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen.“

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Änderungen der tatsächlichen Umstände, die einen Ausschlussgrund nach Absatz 1 Buchstabe a bis d begründen, können von den Berechtigten nach bestandskräftigem Abschluss des Verfahrens nicht mehr geltend gemacht werden. Die Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.“

2. (weggefallen)

3. In § 7 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Ersatzanspruch steht auch dann dem Schadensersatzfonds zu, wenn eine Gesellschaft verfügungsbefugt ist, deren unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner mehrheitlich eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft oder die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist.“

4. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Anspruch nach Satz 1 entsteht nicht, wenn der Kaufpreis von einem ehemaligen volkseigenen Betrieb oder einer sozialistischen Genossenschaft geleistet wurde.“

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„dies gilt auch dann, wenn eine Gesellschaft verfügungsbefugt ist, deren unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner mehrheitlich eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft oder die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist und den zurückzuübertragenden Vermögenswert unentgeltlich erlangt hat.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 3c sind auf Rückübertragungsansprüche nach § 6 nur dann anzuwenden, wenn nicht bereits nach § 8 der Unternehmensrückgabeverordnung oder § 6 Abs. 6a Satz 1 Halbsatz 2 Rückzahlungen festzusetzen sind.“

5. § 18a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Behörde auch Sicherungshypotheken in Höhe der nach § 18 Abs. 1 Satz 2 auszuweisenden Einzelbeträge begründen kann, deren Rangfolge sich nach der ursprünglichen Rangfolge der einzelnen untergegangenen dinglichen Rechte zum Zeitpunkt der Schädigung richtet; daran können sich Sicherungshypotheken für Ansprüche nach § 7 Abs. 1 und § 7a Abs. 2 anschließen.“

6. Dem § 29 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen entscheidet ab dem 1. Januar 2004 über die vermögensrechtlichen Ansprüche, auf die dieses Gesetz nach § 1 Abs. 6 entsprechend anzuwenden ist. Auf Veranlassung der bislang zuständigen Behörde kann das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen diese ersuchen, in seiner Vertretung ein Verwaltungsverfahren auch nach dem 31. Dezember 2003 abschließend zu bearbeiten, wenn die beabsichtigte Entscheidung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 bis zum 30. Juni 2004 den am Verfahren Beteiligten mitgeteilt werden kann.“

(4) Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen veranlasst die im Rahmen des Aufgebotsverfahrens nach § 33 Abs. 7 erforderliche Veröffentlichung des Aufgebots im Bundesanzeiger.“

7. Dem § 33 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Kann über einen Antrag nicht entschieden werden, weil die Person, der die Entscheidung zuzustellen wäre, nicht ermittelt werden kann, führt die Behörde ein Aufgebotsverfahren entsprechend § 33a Abs. 2 bis 5 des Lastenausgleichsgesetzes durch. Mit Ablauf der von der Behörde bezeichneten Aufgebotsfrist erlöschen die Rechte aus dem Antrag.“

8. Dem § 41 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) In Widerspruchsverfahren, die am 1. Januar 2004 anhängig sind oder danach anhängig werden, tritt das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen an die Stelle der ansonsten zuständigen Widerspruchsbehörde oder des Widerspruchsausschusses, wenn vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, auf die dieses Gesetz gemäß § 1 Abs. 6 entsprechend anzuwenden ist.“

Artikel 4

Gesetz

zur Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllter Entschädigungsansprüche aus Enteignung (DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz – DDR-EERfG)

§ 1

Anspruch auf nachträgliche Erfüllung eines Entschädigungsanspruchs

- (1) Ist ein Anspruch auf Entschädigung nach den zum Zeitpunkt der Enteignung in der früheren Deutschen

Demokratischen Republik anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt worden, so richtet sich dieser gegen denjenigen Träger öffentlicher Verwaltung, der den enteigneten Vermögenswert aufgrund der Bestimmungen des Einigungsvertrages unmittelbar oder mittelbar erhalten hat. Wurde der enteignete Vermögenswert vor dem 3. Oktober 1990 aus Volkseigentum veräußert oder ist vor dem 3. Oktober 1990 für den enteigneten Vermögenswert nachweislich eine Gegenleistung an den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik entrichtet worden, richtet sich der Anspruch gegen den Entschädigungsfonds.

(2) Dieses Gesetz ist entsprechend auf Entschädigungen anzuwenden, die im Beitrittsgebiet bei Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage vorgesehen waren. Dies gilt auch für zunächst freigestellte Beteiligungen von ausländischen Gesellschaftern an den auf der genannten Grundlage enteigneten Unternehmensträgern; der Antragsteller hat in diesen Fällen den Verzicht auf etwaig fortbestehende Beteiligungs- oder sonstige Vermögensrechte zu erklären, die im Zusammenhang mit der Enteignung dem ausländischen Gesellschafter an dem neu gebildeten Unternehmensträger eingeräumt worden waren.

(3) Ist ein Anspruch auf Entschädigung in der früheren Deutschen Demokratischen Republik nicht festgesetzt worden, so bemisst sich die Entschädigung

1. bei Grundstücken und Gebäuden nach dem 1,3fachen des vor der Schädigung zuletzt festgestellten Einheitswertes, Ersatzeinheitswertes oder Hilfswertes im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 des Entschädigungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624),
2. bei Gesellschaftsanteilen nach dem 1,3fachen des im Hauptfeststellungszeitraum vor der Schädigung zuletzt festgestellten Einheitswertes, Ersatzeinheitswertes oder Reinvermögens im Sinne von § 4 des Entschädigungsgesetzes,
3. bei Ansprüchen auf Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten nach § 5 des Entschädigungsgesetzes,
4. bei Ansprüchen auf bewegliche Sachen nach § 5a des Entschädigungsgesetzes.

§ 2

Rechte an enteigneten Grundstücken

Gläubiger von Rechten an einem Grundstück oder Gebäude, die bei Inanspruchnahme im Grundbuch eingetragen waren, sowie ihre Rechtsnachfolger haben Anspruch auf Erfüllung ihrer dem dinglichen Recht zugrunde liegenden Forderung aus der zu zahlenden Entschädigung, soweit sie noch keinen Ausgleich erhalten haben; die Gewährung von Ausgleichsforderungen nach § 40 des D-Markbilanzgesetzes gilt insoweit nicht als Ausgleich. Übersteigt die Summe der geltend gemachten Forderungen den Entschädigungsbetrag, so sind die Leistungen für die Forderungen entsprechend zu kürzen. § 3 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Entschädigungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) gilt entsprechend.

§ 3

Währungsumstellung

Der in Mark der Deutschen Demokratischen Republik begründete Anspruch ist im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umzustellen; dieser Betrag ist auf Euro umzustellen. Der Anspruch ist abweichend von § 7 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257), § 3 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 209) und § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 der in Absatz 1 Satz 4 genannten Verordnung ab dem 17. Dezember 2003 mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Entsprechendes gilt für die in Mark der Deutschen Demokratischen Republik begründeten nach § 2 aus der Entschädigung zu erfüllenden Forderungen.

§ 4

Zuständigkeit

Über Ansprüche nach den §§ 1 und 2 entscheiden die für die Durchführung des Vermögensgesetzes zuständigen Behörden. Zuständig ist das Amt, Staatliche Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück oder Gebäude belegen ist oder das enteignete Unternehmen seinen Sitz hatte. Ist ein vermögensrechtliches Verfahren bei einem Amt anhängig oder anhängig gewesen, so bleibt dieses zuständig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, anstelle der nach Satz 1 und 2 zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung einer anderen Landesbehörde die Aufgaben nach diesem Gesetz zu übertragen.

§ 5

Antragsfrist

Anträge nach den §§ 1 und 2 können bis zum 16. Juni 2004 gestellt werden (Ausschlussfrist). Ein Antrag nach dem Vermögensgesetz, über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, gilt als Antrag nach dieser Vorschrift.

§ 6

Verfahren

Die Abschnitte V und VI des Vermögensgesetzes gelten entsprechend. § 32 Abs. 1 des Vermögensgesetzes findet keine Anwendung. Für Widerspruchsverfahren gilt § 26 Abs. 3 des Vermögensgesetzes entsprechend.

§ 7

Ausschluss doppelter Entschädigung

Hat der Berechtigte für den Verlust des enteigneten Vermögenswerts oder für die Entziehung des Entschädigungsanspruchs eine Leistung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, dem Entschädigungsgesetz oder dem Ausgleichleistungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) oder Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten oder steht ihm eine solche Leistung zu, so scheidet Ansprüche nach diesem Gesetz aus.

Artikel 5
Gesetz
zur beschleunigten
Abwicklung einiger Altforderungen

§ 1

Aufhebung der Entschuldung

Die Entschuldung nach dem Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften vom 17. Februar 1954 der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 224) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben. Satz 1 gilt auch für Entschuldungen, die nach § 50 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes fortbestehen.

§ 2

Fälligkeit

Die am 31. Dezember 2004 noch von der Entschuldung nach dem in § 1 Satz 1 genannten Gesetz betroffenen Forderungen werden zu dem in § 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt fällig.

§ 3

Abschlag und Härteregelung

Die in § 2 genannten Forderungen sind vermindert um einen Abschlag von 20 vom Hundert zu erfüllen. In Härtefällen kann Stundung vereinbart werden.

§ 4

**Wegfall der
Entschuldung zu früherem Zeitpunkt**

Der Wegfall der Entschuldungsvoraussetzungen zu einem früheren Zeitpunkt bleibt unberührt.

Artikel 6

(weggefallen)

Artikel 7

**Änderung
der Grundstücksverkehrsordnung**

Die Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Amt und Landesamt“ durch die Wörter „Amt, Landesamt und Bundesamt“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „durch das Amt“ die Wörter „Landesamt oder Bundesamt“ eingefügt.

Artikel 8
Änderung
rückerstattungsrechtlicher Bestimmungen

(1) Das Bundesrückerstattungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

3. § 43 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 38 Abs. 2 zuständige Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „zuständige Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

4. § 44 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Wörter „Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main), Bundesvermögens- und Bauabteilung,“ durch die Wörter „dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

(2) Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 420), geändert durch die Verordnung vom 27. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2176), wird wie folgt geändert:

In § 7 werden die Wörter „die Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin, 1 Berlin 12, Fasanenstraße 87“ durch die Wörter „das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

(3) Das Bundesgesetz zur Einführung des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz – BRÜG) im Saarland vom 12. Januar 1967 (BGBl. I S. 133), geändert durch Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

In Nummer 24 werden in § 44 Abs. 4 die Wörter „der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main), Bundesvermögens- und Bauabteilung“ durch die Wörter „dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes

Das Allgemeine Kriegsfolgengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 91 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Anmeldestellen

(1) Anmeldestellen für die nach diesem Gesetz vom Bund zu erfüllenden Ansprüche sind

1. das Bundesministerium der Finanzen oder eine von ihm zu bestimmende Behörde oder Anstalt seines Geschäftsbereichs, soweit es sich um Ansprüche gegen den Bund, das Deutsche Reich, das ehemalige Land Preußen oder das Unternehmen Reichsautobahnen handelt,
2. das Bundeseisenbahnvermögen, soweit es sich um Ansprüche gegen die bisherigen Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn handelt,
3. die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost oder die von ihr bestimmten Behörden, soweit es sich um Ansprüche gegen die Deutsche Bundespost oder die Deutsche Reichspost handelt.

(2) Anmeldestellen für die nach diesem Gesetz von anderen als den in Absatz 1 genannten Rechtsträgern zu erfüllenden Ansprüche sind die zuständigen Dienststellen dieser Anspruchsschuldner.

(3) Anmeldestellen für die Ansprüche ausländischer Staatsangehöriger, im Ausland ansässiger Staatenloser und nach ausländischem Recht errichteter juristischer Personen ist das Bundesministerium der Finanzen oder eine von ihm zu bestimmende Behörde oder Anstalt seines Geschäftsbereichs.“

2. Die §§ 30 bis 67 werden aufgehoben.

Artikel 9a

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten national- sozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen

§ 17 des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 (BGBl. I S. 79), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Anmeldestelle

Anmeldestelle für die nach diesem Gesetz vom Bund zu erfüllenden Ansprüche ist das Bundesministerium der Finanzen oder eine von ihm zu bestimmende Behörde oder Anstalt seines Geschäftsbereichs.“

Artikel 9b

Änderung des Einführungs- gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 233 § 2b Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Präsidenten der Oberfinanzdirektion festgestellt, in dessen Bezirk das Gebäude liegt“ durch die Wörter „Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen festgestellt“ ersetzt.
2. In Satz 4 werden die Wörter „den Präsidenten der Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 8 Abs. 2 beruhenden Teile der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes können auf Grund der Ermächtigung des Bundesrückerstattungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Entschädigungsgesetzes, des Ausgleichsgesetzes und des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Vermögensgesetzes, der Grundstücksverkehrsordnung und des Investitionsvorranggesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. Dezember 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten*)

Vom 10. Dezember 2003

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zwischenüberschrift vor § 65 und die Angaben zu den §§ 66, 67, 70, 72, 77, 79 und 81b werden wie folgt gefasst:

„2. Besondere Vorschriften über die Deckungsrückstellung und das Sicherungsvermögen

§ 66	Sicherungsvermögen
§ 67	Sicherungsvermögen bei Rückversicherung
§ 70	Treuhänder für das Sicherungsvermögen
§ 72	Sicherstellung des Sicherungsvermögens
§ 77	Entnahme aus dem Sicherungsvermögen
§ 79	Anwendungsbereich der §§ 70 bis 76
§ 81b	Solvabilitätsplan; Finanzierungsplan; Sanierungsplan“.
 - b) Nach der Angabe „§ 77“ wird eingefügt:

„§ 77a Behandlung von Versicherungsforderungen

§ 77b Erlöschen bestimmter Versicherungsverträge“.
 - c) Die Angabe zu § 79 wird in „Anwendungsbereich der §§ 70 bis 76“ geändert.
 - d) Nach der Angabe „§ 88“ wird die Angabe „§ 88a Unterrichtung der Gläubiger“ eingefügt.
 - e) Nach der Angabe „§ 89a“ wird die Angabe „§ 89b Unterrichtung der Aufsichtsbehörden über Sanierungsmaßnahmen; Bekanntmachung von Verfügungen der Aufsichtsbehörde“ eingefügt.
 - f) Die Angabe zu § 123 wird in „Sicherungsvermögensfähigkeit“ geändert.
 - g) Die Angabe zu § 139 wird in „Falsche Erklärungen über Deckungsrückstellungen und Sicherungsvermögen“ geändert.
 - h) Die Angabe zu § 145 wird in „(weggefallen)“ geändert.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „ , 89a und 93“ durch die Angabe „und 89a“ ersetzt.
 3. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Angaben „93,“ und „104,“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 und § 104 gelten entsprechend.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Tatsachen“ die Wörter „im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In diesen Fällen kann die Aufsichtsbehörde ferner Befugnisse, die Organen des Unternehmens nach Gesetz oder Satzung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der zur Wahrnehmung dieser Befugnisse geeignet ist; im Übrigen gilt § 81 Abs. 2a Satz 2 bis 5.“
 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden hinter den Wörtern „(EWR-Abkommen)“ die Wörter „(Mitglied- und Vertragsstaaten)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder einem elektronischen Informationsmedium“ eingefügt.
 5. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 32b Abs. 4 der Ersten Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversiche-

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/17/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen (ABl. EG Nr. L 110 S. 28), der Richtlinie 2001/24/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. EG Nr. L 125 S. 15), der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1) und der Richtlinie 2002/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen (ABl. EG Nr. L 77 S. 17).

- rung) (ABl. EG Nr. L 63 S. 1)“ durch die Angabe „Artikel 59 Abs. 4 der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1) (Richtlinie über Lebensversicherungen)“ ersetzt.
6. Dem § 10a Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Lebensversicherungen und Pensionskassen, soweit sie Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringen, haben außerdem die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger, die nicht zugleich Versicherungsnehmer sind, nach Maßgabe der Anlage Teil D Abschnitt III zu informieren.“
7. § 11b wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „Bestimmungen zur Überschußbeteiligung“ durch das Wort „Versicherungsbedingungen“ ersetzt.
b) Satz 3 wird gestrichen.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „von höchstens 3,5 vom Hundert“ gestrichen.
9. § 12b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder aus einem solchen Vertrag noch Ansprüche gegen das Unternehmen besitzt“ eingefügt.
bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Zum Treuhänder kann grundsätzlich nicht bestellt werden, wer bereits bei zehn Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds als Treuhänder oder Verantwortlicher Aktuar tätig ist. Die Aufsichtsbehörde kann eine höhere Zahl von Mandaten zulassen.“
b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 4“ ersetzt.
10. In § 12f wird die Angabe „die §§ 12 Abs. 1 bis 4, 12b und 12c“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 bis 4 und die §§ 12b und 12c“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1a wird folgender Satz 9 angefügt:
„Die Beendigung eines nicht auf eine bestimmte Zeit befristeten Funktionsausgliederungsvertrags ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
b) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens“ durch die Wörter „Mitglied- und Vertragsstaaten“ und die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens“ durch die Wörter „Mitglied- und Vertragsstaaten“ ersetzt.
12. § 13b wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Mitgliedstaats oder Vertragsstaats“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaats“ und die Wörter „Mitgliedstaat oder Vertragsstaat“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaat“ ersetzt.
b) Dem Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Hat die Aufsichtsbehörde gemäß § 81b Abs. 2a einen finanziellen Sanierungsplan von dem Unternehmen gefordert, steht dies der Ausstellung einer Bescheinigung nach Satz 2 Nr. 2 entgegen, solange die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind.“
c) In Absatz 3 werden die Wörter „Mitgliedstaats oder Vertragsstaats“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaats“ ersetzt.
13. § 13c wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Mitgliedstaats oder Vertragsstaats“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaats“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Komma nach den Wörtern „Risiken hat“ gestrichen.
c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Hat die Aufsichtsbehörde gemäß § 81b Abs. 2a einen finanziellen Sanierungsplan von dem Unternehmen gefordert, steht dies der Ausstellung einer Bescheinigung nach Satz 2 Nr. 3 entgegen, solange die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind.“
14. § 14 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1a werden die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaats“ ersetzt, die Wörter „Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaaten“ und die Wörter „Mitgliedstaats oder Vertragsstaats“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaats“.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 311 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 311b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
15. § 53c wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge stets über freie unbelastete Eigenmittel mindestens in Höhe der geforderten Solvabilitätsspanne zu verfügen, die sich nach dem gesamten Geschäftsumfang bemisst. Ein Drittel der geforderten Solvabilitätsspanne gilt als Garantiefonds.“
b) In Absatz 2a wird Satz 2 aufgehoben.
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

- bb) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. a) bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital abzüglich des Betrages der eigenen Aktien;
- b) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der eingezahlte Gründungsstock;
- c) bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen die dem eingezahlten Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten;“.
- cc) In Satz 1 Nr. 3 werden vor dem Wort „Gewinnvortrag“ die Wörter „sich nach Abzug der auszuschüttenden Dividenden ergebende“ eingefügt.
- dd) In Satz 1 werden die bisherigen Nummern 4 und 5 aufgehoben.
- ee) Satz 1 Nr. 6 erhält die neue Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:
- „4. bei Lebensversicherungsunternehmen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, sofern sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und soweit sie nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt;“.
- ff) In Satz 1 wird nach der neuen Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. auf Antrag und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- a) die Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals, des Gründungsstocks oder der bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen dem Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten, wenn der eingezahlte Teil 25 vom Hundert des Grundkapitals, des Gründungsstocks oder der bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen dem Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten erreicht;
- b) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit arbeitenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, wenn sie nicht die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung betreiben, die Hälfte der Differenz zwischen den nach der Satzung in einem Geschäftsjahr zulässigen Nachschüssen und den tatsächlich geforderten Nachschüssen;
- c) die stillen Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiva ergeben, soweit diese Reserven nicht Ausnahmecharakter haben;
- d) bei Lebensversicherungsunternehmen nach Maßgabe der auf Grund des Absatzes 2 erlassenen Vorschriften der Wert von in den Beitrag eingerechneten Abschlusskosten, soweit sie bei der Deckungsrückstellung nicht berücksichtigt worden sind.“
- gg) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Mittel gemäß Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a und b können den Eigenmitteln nur bis zu einer Höchstgrenze von 50 vom Hundert des jeweils niedrigeren Betrages der Eigenmittel und der geforderten Solvabilitätsspanne zugerechnet werden.“
- hh) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1 bis 6“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 5“ ersetzt und vor dem Wort „Verlustvortrag“ werden die Wörter „um die auszuschüttende Dividende erhöhte“ eingefügt.
- d) Absatz 3c wird wie folgt gefasst:
- „(3c) Der Gesamtbetrag des Genussrechtskapitals nach Absatz 3a und der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Absatz 3b ist den Eigenmitteln nach Absatz 1 nur zuzurechnen, soweit er 25 vom Hundert der Eigenmittel nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 50 vom Hundert der geforderten Solvabilitätsspanne nicht übersteigt; die Aufsichtsbehörde kann die Zurechnung eines höheren Betrages, der jedoch 50 vom Hundert der Eigenmittel nicht übersteigen darf, zulassen, wenn die Leistung des Genussrechtskapitals oder die Eingehung der nachrangigen Verbindlichkeiten zur Erfüllung eines Solvabilitätsplanes oder eines Finanzierungsplanes (§ 81b) erfolgt.“
16. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Bestände des Sicherungsvermögens (§ 66) und das sonstige gebundene Vermögen gemäß Absatz 5 (gebundenes Vermögen) sind unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.“
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. in sonstigen Anlagen, soweit diese nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulässig sind.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „oder Dritten Richtlinie Lebensversicherung“ durch die Angaben „oder Artikel 23 und Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Der Umfang des sonstigen gebundenen Vermögens muss mindestens der Summe aus

den Bilanzwerten der versicherungstechnischen Rückstellungen und der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten entsprechen, die nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 1a) gehören. Bilanzwerte sind die Bruttobeträge für das gesamte Versicherungsgeschäft abzüglich der darauf entfallenden Teile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft. Bei der Berechnung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens können Beträge bis zur Höhe von 50 Prozent der um die Wertberichtigung geminderten, in den letzten drei Monaten fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben. Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens außer Betracht, soweit ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis Forderungen gegenüberstehen.“

17. In § 54b Abs. 1 werden die Wörter „des Deckungsstocks“ durch die Wörter „des Sicherungsvermögens“ ersetzt.
18. Die Zwischenüberschrift vor § 65 wird wie folgt gefasst:
- „2. Besondere Vorschriften über die Deckungsrückstellung und das Sicherungsvermögen“.
19. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaats“ ersetzt.
- b) Nach § 65 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Für Unfallversicherungen der in § 11d genannten Art sowie für Rentenleistungen aus den in § 11e genannten Versicherungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

20. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Sicherungsvermögen

(1) Der Vorstand des Unternehmens hat schon im Laufe des Geschäftsjahrs Beträge in solcher Höhe dem Sicherungsvermögen zuzuführen und vorschriftsmäßig anzulegen, wie es dem voraussichtlichen Anwachsen des Mindestumfangs nach Absatz 1a entspricht. Die Aufsichtsbehörde kann hierüber nähere Anordnung treffen.

(1a) Der Umfang des Sicherungsvermögens muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten

1. der Beitragsüberträge,
2. der Deckungsrückstellung,
3. der Rückstellung
 - a) für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Rückkäufe,

- b) für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung,
 - c) für unverbrauchte Beiträge aus ruhenden Versicherungsverträgen,
4. der Teile der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, die auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Überschussanteile entfallen,
 5. der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie
 6. der als Prämie eingenommenen Beträge, die ein Versicherungsunternehmen zu erstatten hat, wenn ein Versicherungsvertrag oder ein in § 1 Abs. 4 genanntes Geschäft nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde,

entsprechen. Bilanzwerte im Sinne des Satzes 1 sind die Bruttobeträge für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft vor Abzug der Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft.

(2) Erreicht das Sicherungsvermögen nicht den Mindestumfang nach Absatz 1a, hat der Vorstand den fehlenden Betrag unverzüglich dem Sicherungsvermögen zuzuführen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass dem Sicherungsvermögen über den Mindestumfang nach Absatz 1a hinaus Beträge zugeführt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange der Versicherten geboten erscheint. Eine Zuführung kann insbesondere unter Berücksichtigung der niedrigeren Zeitwerte der Vermögensgegenstände des Sicherungsvermögens geboten sein.

(3a) Unbelastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind für das Sicherungsvermögen mit ihrem Bilanzwert anzusetzen. Ist der Bilanzwert höher als der Verkehrswert, so ist der Verkehrswert anzusetzen. Die Aufsichtsbehörde kann eine angemessene Erhöhung des Wertansatzes zulassen, wenn und soweit durch Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass der Verkehrswert den Bilanzwert um mindestens 100 Prozent überschreitet. Für belastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt die Aufsichtsbehörde den Wert im Einzelfall fest. Die angesetzten Werte sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Meldungen gemäß § 54d mitzuteilen.

(3b) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Sicherung der Liquidität des Versicherungsunternehmens und zur Wahrung der Belange der Versicherten für den in § 55a Abs. 1 Nr. 1 für Zwecke der internen Rechnungslegung näher bezeichneten Inhalt des Jahresabschlusses des Versicherungsunternehmens durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Zuordnung der Kapitalanlagen im Sinne des § 341b Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs zum Anlage- oder Umlaufvermögen treffen und hierzu die Vorlage einer nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellten Liquiditätsrechnung verlangen. Soweit dies für Zwecke der Versicherungsaufsicht erforderlich

lich ist, können durch Rechtsverordnung nach Satz 1 ergänzende Angaben zur Liquiditätsrechnung verlangt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Diese erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder. Die Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 4 sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz zu erlassen; sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Die Zuführung zum Sicherungsvermögen darf nur so weit unterbleiben, wie im Ausland zugunsten bestimmter Versicherungen eine besondere Sicherheit aus den eingekommenen Versicherungsentgelten gestellt werden muss.

(5) Das Sicherungsvermögen ist gesondert von jedem anderen Vermögen zu verwalten und am Sitz des Unternehmens aufzubewahren. Die Art der Aufbewahrung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie kann genehmigen, dass die Werte des Sicherungsvermögens an einem anderen Orte aufbewahrt werden.

(6) Die Bestände des Sicherungsvermögens sind in ein Vermögensverzeichnis einzeln einzutragen. Die Vorschriften über das Sicherungsvermögen gelten für alle Vermögensgegenstände, die im Vermögensverzeichnis eingetragen sind. Ansprüche auf Nutzungen, die die zum Sicherungsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände gewähren, gehören auch ohne Eintragung in das Vermögensverzeichnis zum Sicherungsvermögen. Forderungen aus Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmens, soweit sie zu den Beständen des Sicherungsvermögens gehören, brauchen nur in einer Gesamtsumme nachgewiesen zu werden. Bei Forderungen, die durch eine Grundstücksbelastung gesichert und in Teilbeträgen zurückzuzahlen sind, ist das Vermögensverzeichnis nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu berichtigen; dasselbe gilt für Grundstücksbelastungen, die keine persönliche Forderung sichern. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahrs ist der Aufsichtsbehörde eine Abschrift der in dessen Laufe vorgenommenen Eintragungen vorzulegen; der Vorstand hat die Richtigkeit der Abschrift zu bescheinigen. Die Aufsichtsbehörde hat die Abschrift aufzubewahren.

(6a) Die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäftes gehören auch ohne Eintragung in das Vermögensverzeichnis zum Sicherungsvermögen. Dies gilt nicht für die Lebensversicherung, die Krankenversicherung der in § 12 genannten Art, die private Pflegepflichtversicherung nach § 12f und die in § 65 Abs. 4 bezeichneten Versicherungen.

(7) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können selbständige Abteilungen des Sicherungsvermögens gebildet werden. Was für das Sicherungsvermögen und die Ansprüche daran vorgeschrieben ist, gilt dann entsprechend für jede selbständige Abteilung.“

21. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Sicherungsvermögen bei Rückversicherung

In den Fällen des § 66 Abs. 6a Satz 2 hat das Unternehmen die anteiligen Werte des Sicherungsvermögens gemäß § 66 auch für den in Rückdeckung gegebenen Anteil selbst aufzubewahren und zu verwalten.“

22. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Treuhänder für das Sicherungsvermögen“.

b) Die Wörter „des Deckungsstocks“ werden durch die Wörter „des Sicherungsvermögens“ ersetzt.

23. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Sicherstellung des Sicherungsvermögens

(1) Das Sicherungsvermögen ist so sicherzustellen, dass nur mit Zustimmung des Treuhänders darüber verfügt werden kann; das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Treuhänder hat besonders die Bestände des Sicherungsvermögens unter Mitverschluss des Versicherungsunternehmens zu verwahren. Er darf die Bestände nur herausgeben, soweit es dieses Gesetz gestattet; § 31 Abs. 2 und 3 des Hypothekbankgesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Treuhänder kann einer Verfügung nur schriftlich zustimmen; soll ein Gegenstand im Vermögensverzeichnis gelöscht werden, so genügt, dass der Treuhänder neben oder unter den Lösungsvermerk seinen Namen schreibt.“

24. In § 73 werden die Wörter „die eingestellte Deckungsrückstellung“ durch die Wörter „das Sicherungsvermögen“ ersetzt.

25. In § 74 werden die Wörter „den Deckungsstock“ durch die Wörter „das Sicherungsvermögen“ ersetzt.

26. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77

Entnahme aus dem Sicherungsvermögen

(1) Dem Sicherungsvermögen dürfen außer den Mitteln, die zur Vornahme und Änderung der Kapitalanlagen erforderlich sind, nur die Beträge entnommen werden, die durch Eintritt oder Regulierung des Versicherungsfalls, durch Rückkauf oder dadurch frei werden, dass sonst ein Versicherungsverhältnis beendet oder der Geschäftsplan geändert wird.

(2) Durch Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung darf über die Bestände des Sicherungsvermögens nur so weit verfügt werden, wie für den Anspruch, zu dessen Gunsten verfügt wird, die Zuführung zum Sicherungsvermögen vorgeschrieben (§ 66 Abs. 1 bis 4, 6a) und tatsächlich erfolgt ist.“

27. Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

„§ 77a

Behandlung
von Versicherungsforderungen

(1) Bei Befriedigung aus den Werten des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 6 und 6a) haben

1. die Forderungen der Versicherten, Versicherungsnehmer, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, und
2. Prämienrückzahlungsansprüche, wenn der Versicherungsvertrag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde,

in Höhe des Anteils am Sicherungsvermögen gemäß § 66 Abs. 1a Vorrang vor den Forderungen aller übrigen Insolvenzgläubiger. Dabei sind die Bestände des Sicherungsvermögens nur so weit zu berücksichtigen, wie für sie die Zuführung zum Sicherungsvermögen vorgeschrieben ist (§ 66 Abs. 1 bis 4, 6a).

(2) Untereinander haben die gemäß Absatz 1 bevorrechtigten Forderungen denselben Rang.“

28. Nach § 77a wird folgender § 77b eingefügt:

„§ 77b

Erlöschen
bestimmter Versicherungsverträge

Die Lebensversicherungen, Krankenversicherungen der in § 12 genannten Art, die privaten Pflegepflichtversicherungen nach § 12f und die in § 65 Abs. 4 bezeichneten Versicherungen erlöschen durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Anspruchsberechtigten können den auf sie zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entfallenden Anteil an dem Mindestumfang des Sicherungsvermögens nach § 66 Abs. 1a fordern. § 77a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

29. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 77“ durch die Angabe „§§ 77a und 77b“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Deckungsstocks“ durch das Wort „Sicherungsvermögens“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Deckungsstock“ durch das Wort „Sicherungsvermögen“ ersetzt.

30. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79

Anwendungsbereich der §§ 70 bis 76

Die §§ 70 bis 76 gelten nur für Lebensversicherungen, für Krankenversicherungen der in § 12 genannten Art und die private Pflegepflichtversicherung nach § 12f.“

31. In § 81b werden nach Absatz 2 folgende Absätze 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vor und rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungen gefährdet ist, hat das Unternehmen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde einen Plan zur Verbesserung seiner Finanzverhältnisse (finanzieller Sanierungsplan) vorzulegen. Aus dem Plan muss hervorgehen, wie das Unternehmen die Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen für die nahe Zukunft sicherstellen will. Der Sanierungsplan muss mindestens Angaben für die nächsten drei Geschäftsjahre enthalten in Bezug auf:

- a) Schätzungen der Verwaltungskosten, insbesondere laufende allgemeine Ausgaben und Provisionen;
- b) eine genaue Aufstellung der geschätzten Erträge und Aufwendungen für das Direktversicherungsgeschäft sowie die übernommenen und übertragenen Rückversicherungsgeschäfte;
- c) eine Bilanzprognose;
- d) Schätzungen der Finanzmittel, mit denen die Versicherungsverbindlichkeiten und die geforderte Solvabilitätsspanne bedeckt werden sollen;
- e) die Rückversicherungspolitik insgesamt.

Das Recht der Aufsichtsbehörde, weitere Angaben zu verlangen, bleibt unberührt. Ergibt die Prüfung des Sanierungsplanes, dass die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind, weil sich die finanzielle Lage des Unternehmens verschlechtert, kann die Aufsichtsbehörde, um die Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen durch das Unternehmen in naher Zukunft sicherzustellen, von diesem verlangen, einen höheren Betrag an Eigenmitteln bereitzustellen, als nach der gemäß § 53c Abs. 2 erlassenen Verordnung gefordert wird. Grundlage für die Bestimmung der höheren geforderten Solvabilitätsspanne ist der vorgelegte finanzielle Sanierungsplan.

(2b) Zur Wahrung der Belange der Versicherten kann die Aufsichtsbehörde verlangen, alle für die Eigenmittel in Frage kommenden Bestandteile abzuwerten, vor allem, wenn sich deren Marktwert seit Ende des letzten Geschäftsjahrs erheblich geändert hat.

(2c) Hat sich die Art oder die Qualität von Rückversicherungsverträgen seit dem letzten Geschäftsjahr erheblich geändert oder kommt es im Rahmen von Rückversicherungsverträge zu keinem oder nur zu einem unwesentlichen Risikotransfer, kann die Aufsichtsbehörde die nach der Verordnung gemäß § 53c Abs. 2 bestimmte Verringerung der geforderten Solvabilitätsspanne auf Grund der Rückversicherung einschränken, um diesen Umstand angemessen zu berücksichtigen.“

32. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. an von ihr durchgeführten Prüfungen nach den Nummern 2 und 3 Personen zu beteiligen, die nach § 341k in Verbindung mit § 319 des Handelsgesetzbuchs zu Abschlussprü-

fern bestimmt werden können, oder solche Personen mit der Durchführung von Prüfungen nach den Nummern 2 und 3 zu beauftragen; für diese Personen gilt die Bestimmung des § 323 des Handelsgesetzbuchs für Abschlussprüfer sinngemäß,“.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „hinzugezogen“ durch die Wörter „beteiligten oder beauftragten“ ersetzt.
- c) In Absatz 5b Satz 1 wird die Angabe „§ 104 Abs. 1a Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
33. Nach § 87 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Der Widerruf der Erlaubnis steht den im Rahmen des Insolvenzverfahrens erforderlichen Rechtshandlungen des Versicherungsunternehmens nicht entgegen.“

34. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Zuständig für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens sind im Bereich des Europäischen Wirtschaftsraumes allein die jeweiligen Behörden des Herkunftsstaates. Wird in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens eröffnet, so wird das Verfahren ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 343 Abs. 1 der Insolvenzordnung anerkannt.

(1b) Sekundärinsolvenzverfahren oder sonstige Partikularverfahren bezüglich der Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat haben, sind nicht zulässig. Dies gilt nicht hinsichtlich Niederlassungen von Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 und 2 sowie in den Fällen des § 110d.“

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „einem Monat“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Das Insolvenzgericht hat der Aufsichtsbehörde den Eröffnungsbeschluss unverzüglich zu übermitteln, die unverzüglich die Aufsichtsbehörden der anderen Mitglied- und Vertragsstaaten unterrichtet. Erhält die Aufsichtsbehörde eine entsprechende Mitteilung der Aufsichtsbehörden eines Mitglied- oder Vertragsstaates, kann sie diese Entscheidung bekannt machen. Unbeschadet der in § 30 der Insolvenzordnung vorgesehenen Bekanntmachung hat das Insolvenzgericht den Eröffnungsbeschluss auszugsweise im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. In den Bekanntmachungen gemäß § 30 der Insolvenzordnung und der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sind das

zuständige Gericht, das maßgebliche Recht und der bestellte Insolvenzverwalter anzugeben.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit vom Insolvenzgericht und dem Insolvenzverwalter Auskünfte über den Stand des Verfahrens verlangen. Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates auf deren Verlangen über den Stand des Insolvenzverfahrens zu informieren.

(5) Stellt die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Niederlassung eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1, so unterrichtet sie unverzüglich die Aufsichtsbehörden der Mitglied- oder Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen auch eine Niederlassung hat. Die beteiligten Personen und Stellen bemühen sich um ein abgestimmtes Vorgehen.“

35. Nach § 88 wird folgender § 88a eingefügt:

„§ 88a

Unterrichtung der Gläubiger

(1) Mit dem Eröffnungsbeschluss ist den Gläubigern ein Formblatt zu übersenden, das in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit den Worten „Aufforderung zur Anmeldung und Erläuterung einer Forderung. Fristen beachten!“ überschrieben ist. Das Formblatt wird vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger veröffentlicht und enthält insbesondere folgende Angaben:

1. welche Fristen einzuhalten sind und welche Folgen deren Versäumung hat;
2. wer für die Entgegennahme der Anmeldung und Erläuterung einer Forderung zuständig ist;
3. welche weiteren Maßnahmen vorgeschrieben sind;
4. welche Bedeutung die Anmeldung der Forderung für bevorrechtigte oder dinglich gesicherte Gläubiger hat und inwieweit diese ihre Forderungen anmelden müssen;
5. die allgemeinen Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Versicherungsverträge;
6. den Zeitpunkt, ab dem Versicherungsverträge oder -geschäfte keine Rechtswirkung mehr entfalten und
7. die Rechte und Pflichten der Versicherten in Bezug auf den betreffenden Vertrag bzw. das entsprechende Geschäft.

(2) Ist ein bekannter Gläubiger mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat Inhaber einer Forderung als Versicherungsnehmer, Versicherter, Begünstigter oder geschädigter Dritter mit Direktanspruch gegen den Versicherer, so ist er in einer Amtssprache des Mitglied- oder Vertragsstaates zu unterrichten, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

- (3) Gläubiger mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat können ihre Forderung in einer Amtssprache dieses anderen Staates anmelden. In diesem Fall muss die Anmeldung in deutscher Sprache mit den Worten „Anmeldung und Erläuterung einer Forderung“ überschrieben sein.
- (4) Der Insolvenzverwalter hat die Gläubiger regelmäßig in geeigneter Form über den Fortgang des Insolvenzverfahrens zu unterrichten.“
36. § 89 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können auf eine selbständige Abteilung des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 7) beschränkt werden.“
37. § 89a wird wie folgt geändert:
- Nach den Wörtern „in Verbindung mit“ wird die Angabe „ § 1a Abs. 3 Satz 2 und 3,“ eingefügt.
38. Nach § 89a wird folgender § 89b eingefügt:
- „§ 89b
Unterrichtung
der Aufsichtsbehörden über
Sanierungsmaßnahmen, Bekanntmachung
von Verfügungen der Aufsichtsbehörde
- (1) Vor Erlass einer Verfügungsbeschränkung nach § 81b Abs. 4 unterrichtet die Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörden aller Mitglied- und Vertragsstaaten; sie unterrichtet sie auch über die konkreten Wirkungen ihrer Maßnahme. Dies gilt auch bei Maßnahmen auf Grund § 81 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2a, § 87 Abs. 4 Satz 2, §§ 87a und 89, auch in Verbindung mit §§ 104h, 105 Abs. 3, § 110d Abs. 2, 3, § 111b Abs. 4, 5 und § 113, die Sanierungsmaßnahmen (Absatz 3) darstellen; ist in diesen Fällen die vorherige Unterrichtung nicht möglich, sind die Aufsichtsbehörden unmittelbar nach Erlass der Maßnahme zu unterrichten.
- (2) Maßnahmen nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften, gegen die Rechtsbehelfe eingelegt werden können, sind zusätzlich ohne den ihrer Begründung dienenden Teil im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist die Stelle, bei der die Begründung vorgehalten wird, und das anwendbare Recht anzugeben. Die Bekanntmachung ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung der Maßnahme.
- (3) Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind alle Maßnahmen, mit denen die finanzielle Lage des Versicherungsunternehmens gesichert oder wiederhergestellt werden soll, und die die bestehenden Rechte von Dritten beeinträchtigen. Dazu zählen unter anderem auch Maßnahmen, die die Aussetzung der Zahlung, die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen oder eine Kürzung der Forderungen erlauben. In Ansehung der Sanierungsmaßnahmen sind auf Verträge zur Nutzung oder zum Erwerb eines unbeweglichen Gegenstands, auf Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse, auf Aufrechnungen, auf Pensionsgeschäfte
- im Sinne des § 340b des Handelsgesetzbuchs, auf Schuldumwandlungsverträge und Aufrechnungsvereinbarungen sowie auf dingliche Rechte Dritter die §§ 336, 337, 338, 340 und 351 Abs. 2 der Insolvenzordnung entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn und soweit ausschließlich die Rechte von Anteilseignern, Mitgliedern oder Arbeitnehmern eines Versicherungsunternehmens in einer dieser Eigenschaften beeinträchtigt sein können. Die Bekanntmachung und Unterrichtung nach den Absätzen 1 und 2 sind entbehrlich bei kleineren Vereinen (§ 53) und Unternehmen, die nicht grenzüberschreitend tätig sind; dies gilt nicht, wenn die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung betrieben wird.“
39. Dem § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 und 2 können in einem elektronischen Informationsmedium erfolgen.“
40. Dem § 103a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „§ 103 Abs. 3 gilt entsprechend.“
41. In § 104 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 32b Abs. 4 der Richtlinie 79/267/EWG“ durch die Angabe „Artikel 59 Abs. 4 der Richtlinie über Lebensversicherungen“ ersetzt.
42. In § 104a Abs. 2 Nr. 5 wird nach dem Wort „sind“ ein Komma eingefügt.
43. In § 104c Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 83 Abs. 1 Nr. 1a und 2“ durch die Angabe „§ 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und 2, Satz 2“ ersetzt.
44. § 105 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 6 der Richtlinie 79/267/EWG“ durch die Angabe „Artikel 4 der Richtlinie über Lebensversicherungen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaat“ ersetzt.
45. In § 110 Abs. 2 werden die Wörter „Der Deckungsstock“ durch die Wörter „Das Sicherungsvermögen“ ersetzt.
46. § 110a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaat“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „die in Artikel 10 Abs. 2, Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie

- 73/239/EWG oder Richtlinie 79/267/EWG jeweils in der Fassung von Artikel 32 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Dritten Richtlinie Lebensversicherung“ durch die Angabe „die in Artikel 10 Abs. 2, Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung von Artikel 32 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder die in Artikel 40 Abs. 2, Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie über Lebensversicherungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „beabsichtigten“ durch das Wort „beabsichtigter“ ersetzt.
- c) In Absatz 2a wird die Angabe „Artikel 14 Abs. 1 oder Artikel 17 der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (ABl. EG Nr. L 330 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 35 und 36 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung,“ durch die Angabe „Artikel 42 Abs. 1 oder Artikel 43 der Richtlinie über Lebensversicherungen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „und 13d Nr. 7,“ durch die Angabe „ , § 12f, mit Ausnahme der Verweisung auf § 12 Abs. 2 und 3, und § 13d Nr. 7,“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 89a und 93“ durch die Angabe „§ 89a“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 wird der letzte Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.“
47. In § 111b Abs. 4 wird die Angabe „Artikel 24 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 79/267/EWG“ durch die Angabe „Artikel 37 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie über Lebensversicherungen“ ersetzt.
48. § 111c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Aufsichtsbehörden derjenigen Mitglied- oder Vertragsstaaten, in denen das Unternehmen eine Niederlassung unterhält oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist, ersuchen, hinsichtlich der in ihrem Staatsgebiet belegenen Vermögenswerte Verfügungsbeschränkungen anzuordnen, die den Maßnahmen gemäß § 81b Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 entsprechen.“
- b) In Absatz 2 bis 4 werden jeweils die Wörter „Mitgliedstaats oder Vertragsstaats“ durch die Wörter „Mitglieds- oder Vertragsstaats“, die Wörter „Mitgliedstaat oder Vertragsstaat“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaaten“ und die Wörter „Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaaten“ ersetzt.
49. In § 111d werden die Wörter „Mitgliedstaat oder Vertragsstaat“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaat“ und die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „einem Mitglied- oder Vertragsstaat“ ersetzt und nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:
- „Fordert die gemäß Satz 1 für die Genehmigung zuständige Aufsichtsbehörde von der Bundesanstalt die in § 14 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 genannte Bescheinigung an, gelten § 13b Abs. 2 Satz 4 und § 13c Abs. 2 Satz 5 entsprechend.“
- 49a. In § 112 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
50. § 113 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden hinter dem Semikolon die Wörter „Pensionspläne sind die im Rahmen des Geschäftsplanes ausgestalteten Bedingungen zur planmäßigen Leistungserbringung im Versorgungsfall,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 7, 8 und 9 wird jeweils das Wort „Versicherungsnehmer“ durch das Wort „Versicherten“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. § 11a Abs. 3 mit der Maßgabe, dass jeweils § 116 Abs. 1 an die Stelle des § 65 Abs. 1 tritt;“.
- dd) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
- „8a. § 81b Abs. 4 mit der Maßgabe, dass § 115 Abs. 2 an die Stelle des § 54 Abs. 3 tritt;“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Nicht anwendbar sind § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, § 9, §§ 13a bis 13c, § 14 Abs. 1a, §§ 53, 53b und 53c Abs. 1 bis 3c, § 54 Abs. 1 bis 3, §§ 54b und 54c, §§ 64, 65, 66 Abs. 7, § 85 Satz 2, § 88 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 3 und 4, Abs. 4 Satz 2, §§ 88a und 89b, §§ 110a und 110b, §§ 111 bis 111g sowie §§ 122, 123.“
51. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Pensionsfonds haben unter Berücksichtigung der jeweiligen Pensionspläne Sicherungsvermögen anzulegen. Die Bestände eines Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens (gebundenes Vermögen) sind in einer der Art und Dauer der zu erbringenden Al-

- tersversorgung entsprechender Weise unter Berücksichtigung der Festlegungen des jeweiligen Pensionsplans so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Pensionsfonds unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung insgesamt erreicht wird.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Artikels 21 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung“ durch die Angabe „Artikels 23 der Richtlinie über Lebensversicherungen“ ersetzt.
52. § 117 wird wie folgt gefasst:
- „§ 117
- Pensionsfonds mit Sitz im Ausland;
Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden
- (1) Für Pensionsfonds mit Sitz im Ausland, die die Anforderungen des § 112 Abs. 1 erfüllen, gelten folgende Vorschriften entsprechend:
1. §§ 105 bis 110, falls es sich um Pensionsfonds eines Drittstaates handelt,
 2. § 110d, falls es sich um Pensionsfonds mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat handelt. § 8 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.
- Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend.
- (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einem Mitglied- oder Vertragsstaat jeweils zu vereinbaren, dass in Anlehnung an die für Lebensversicherungsunternehmen geltenden Bestimmungen der Richtlinie über Lebensversicherungen die Finanzaufsicht in alleiniger Zuständigkeit, die Aufsicht im Übrigen im Zusammenwirken mit der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates wahrgenommen wird.“
53. § 123 wird wie folgt gefasst:
- „§ 123
- Sicherungsvermögensfähigkeit
- Die am 29. Dezember 1974 nach Maßgabe der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorschriften und aufsichtsbehördlichen Anordnungen sowie auf Grund von Einzelgenehmigungen der Aufsichtsbehörde erworbenen Vermögenswerte können im gebundenen Vermögen verbleiben, im Sicherungsvermögen jedoch nur, soweit sie bereits dem Deckungsstock zugeführt und in das Deckungsstockverzeichnis eingetragen waren.“
54. § 139 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Falsche Erklärungen über Deckungsrückstellungen und Sicherungsvermögen“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer als Treuhänder, der zur Überwachung eines Sicherungsvermögens bestellt ist, oder als Stellvertreter eines solchen Treuhänders (§ 70) eine Bestätigung nach
- § 73, auch in Verbindung mit § 110d Abs. 2 oder 3, falsch abgibt.“
55. § 140 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „bis zu einem Jahr“ durch die Wörter „bis zu drei Jahren“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“
56. In § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Bestände des Deckungsstocks, des übrigen verbundenen Vermögens“ durch die Wörter „der Bestände des Sicherungsvermögens, des gebundenen Vermögens“ ersetzt.
57. § 145 wird aufgehoben.
58. In § 156a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „81b Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „81b Abs. 1 bis 2c“ ersetzt.
59. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift des Teils A wird der Doppelpunkt durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Teil C Nr. 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) das anzulegende Sicherungsvermögen und das anzulegende sonstige gebundene Vermögen nicht mehr als jeweils 20 vom Hundert der Verpflichtungen in einer bestimmten Währung betrifft oder“.
 - c) In Teil D Abschnitt I Nr. 3 werden die Wörter „Krankenversicherungen nach § 12a“ durch die Wörter „substitutiven Krankheitskostenversicherungen“ ersetzt.
 - d) Teil D Abschnitt III wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenüber Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern müssen mindestens die nachfolgend aufgeführten Informationen erteilt werden; die Informationen müssen ausführlich und aussagekräftig sein:

 1. Bei Beginn des Versorgungsverhältnisses
 - a) Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Anbieters und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll;
 - b) die Vertragsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen, soweit sie für das Versorgungsverhältnis gelten, sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts;
 - c) Angaben zur Laufzeit;
 - d) allgemeine Angaben über die für diese Versorgungsart geltende Steuerregelung.
 2. Während der Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- a) Änderungen von Namen, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Anbieters und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen wurde;
- b) jährlich, erstmals bei Beginn des Versorgungsverhältnisses
 - aa) die voraussichtliche Höhe der den Versorgungsanwärtern zustehenden Leistungen;
 - bb) die Anlagemöglichkeiten und die Struktur des Anlagenportfolios sowie Informationen über das Risikopotential und die Kosten der Vermögensverwaltung und sonstige mit der Anlage verbundene Kosten, sofern der Versorgungsanwärter das Anlagerisiko trägt;
 - cc) die Information nach § 115 Abs. 4;
- c) auf Anfrage den Jahresabschluss und den Lagebericht des vorhergegangenen Geschäftsjahrs.“

Artikel 2

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2146), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach § 46c folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 46d Unterrichtung der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums über Sanierungsmaßnahmen
 - § 46e Insolvenzverfahren in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums
 - § 46f Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren“.
2. In § 24 Abs. 1 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:
 - „8a. die Absicht seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Organe, eine Entscheidung über seine Auflösung herbeizuführen;“.
3. In § 35 Abs. 2 Nr. 4 werden vor den Wörtern „Gefahr für die Erfüllung“ die Wörter „über das Institut ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder sonst“ eingefügt.
4. § 46b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Wird ein Institut zahlungsunfähig oder tritt Überschuldung ein, so haben die Geschäftsleiter und bei einem in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Institut der Inhaber dies der Bundesanstalt unter Beifügung aussagefähiger Unterlagen unverzüglich anzuzeigen; die im ersten Halbsatz bezeichneten Personen haben eine solche Anzeige unter Beifügung

entsprechender Unterlagen auch dann vorzunehmen, wenn das Institut voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (drohende Zahlungsunfähigkeit). Soweit diese Personen nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, tritt an die Stelle der Antragspflicht die Anzeigepflicht nach Satz 1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Instituts findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung oder unter den Voraussetzungen des Satzes 5 auch im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit statt. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts kann nur von der Bundesanstalt gestellt werden. Im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit darf die Bundesanstalt den Antrag jedoch nur mit Zustimmung des Instituts und nur dann stellen, wenn Maßnahmen nach § 46 oder § 46a nicht erfolgversprechend erscheinen. Vor der Bestellung des Insolvenzverwalters hat das Insolvenzgericht die Bundesanstalt zu hören. Der Bundesanstalt ist der Eröffnungsbeschluss besonders zuzustellen.“

5. Nach § 46c werden folgende §§ 46d bis 46f eingefügt:

„§ 46d

Unterrichtung der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums über Sanierungsmaßnahmen

(1) Vor Erlass einer Sanierungsmaßnahme, insbesondere einer Maßnahme nach § 46 oder § 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, gegenüber einem Einlagenkreditinstitut oder E-Geld-Institut unterrichtet die Bundesanstalt die zuständigen Behörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Ist dies nicht möglich, sind die zuständigen Behörden unmittelbar nach Erlass der Maßnahme zu unterrichten. Das Gleiche gilt, soweit gegenüber einer Zweigstelle eines Unternehmens im Sinne des § 53 mit Sitz außerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums Maßnahmen nach § 46 oder § 46a Abs. 1 ergriffen werden. In diesem Falle unterrichtet die Bundesanstalt die zuständigen Behörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das Unternehmen weitere Zweigstellen errichtet hat.

(2) Sanierungsmaßnahmen, die die Rechte von Dritten in einem Aufnahmestaat beeinträchtigen und gegen die Rechtsbehelfe eingelegt werden können, sind ohne den ihrer Begründung dienenden Teil in der Amtssprache oder den Amtssprachen der betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums unverzüglich im Amtsblatt der Europäischen Union und in mindestens zwei überregionalen Zeitungen der Aufnahmestaaten bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Stelle, bei der die Begründung vorgehalten wird, der Gegenstand und die Rechtsgrundlage der Entscheidung, die Rechtsbehelfsfristen einschließlich des Zeitpunkts ihres Fristablaufs, die Anschrift der Bundesanstalt als über einen Widerspruch entscheidende Behörde und die Anschrift des zuständigen Verwaltungsgerichts anzugeben. Die Bekanntmachung ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung.

(3) Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Maßnahmen nach § 46 oder § 46a Abs. 1 sowie nach § 6 Abs. 3, mit denen die finanzielle Lage eines Einlagenkreditinstituts oder E-Geld-Instituts gesichert oder wiederhergestellt werden soll und die die bestehenden Rechte von Dritten in einem Aufnahmestaat des Europäischen Wirtschaftsraums beeinträchtigen könnten, einschließlich der Maßnahmen, die eine Aussetzung der Zahlungen erlauben oder der Wirksamkeit der Sanierungsmaßnahmen von Aufsichtsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums unterstützend dienen. Sanierungsmaßnahmen sind als solche zu bezeichnen. In Ansehung der Sanierungsmaßnahmen sind auf Verträge zur Nutzung oder zum Erwerb eines unbeweglichen Gegenstands, auf Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse, auf Aufrechnungen, auf Pensionsgeschäfte im Sinne des § 340b des Handelsgesetzbuchs, auf Schuldumwandlungsverträge und Aufrechnungsvereinbarungen sowie auf dingliche Rechte Dritter die §§ 336, 337, 338, 340 und 351 Abs. 2 der Insolvenzordnung entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn und soweit ausschließlich die Rechte von an der internen Betriebsstruktur beteiligten Personen sowie von Geschäftsführern und Aktionären eines Einlagenkreditinstituts oder E-Geld-Instituts in einer dieser Eigenschaften beeinträchtigt sein können. Bei Einlagenkreditinstituten oder E-Geld-Instituten, die nicht grenzüberschreitend tätig sind, ist die Unterrichtung und Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 2 entbehrlich.

(5) Die Bundesanstalt unterstützt Sanierungsmaßnahmen der Behörden des Herkunftsmitgliedstaates bei einem Einlagenkreditinstitut oder E-Geld-Institut mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums. Hält sie die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bei einem Einlagenkreditinstitut oder E-Geld-Institut mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums für notwendig, so setzt sie die zuständigen Behörden dieses Staates hiervon in Kenntnis.

§ 46e

Insolvenzverfahren in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Zuständig für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Einlagenkreditinstituts oder E-Geld-Instituts sind im Bereich des Europäischen Wirtschaftsraums allein die jeweiligen Behörden oder Gerichte des Herkunftsstaates. Ist ein anderer Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Herkunftsstaat eines Einlagenkreditinstituts oder E-Geld-Instituts und wird dort ein Insolvenzverfahren über das Vermögen dieses Instituts eröffnet, so wird das Verfahren ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 343 Abs. 1 der Insolvenzordnung anerkannt.

(2) Sekundärinsolvenzverfahren nach § 356 der Insolvenzordnung und sonstige Partikularverfahren nach § 354 der Insolvenzordnung bezüglich der Einlagenkreditinstitute oder E-Geld-Institute, die ihren Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, sind nicht zulässig.

(3) Die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts hat den Eröffnungsbeschluss sofort der Bundesanstalt zu übermitteln, die unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Aufnahmestaaten des Europäischen Wirtschaftsraums über die Verfahrenseröffnung unterrichtet. Unbeschadet der in § 30 der Insolvenzordnung vorgesehenen Bekanntmachung hat das Insolvenzgericht den Eröffnungsbeschluss auszugsweise im Amtsblatt der Europäischen Union und in mindestens zwei überregionalen Zeitungen der Aufnahmestaaten zu veröffentlichen, in denen das betroffene Kreditinstitut eine Zweigstelle hat oder Dienstleistungen erbringt. Der Veröffentlichung ist das Formblatt nach § 46f Abs. 1 voranzustellen.

(4) Die Bundesanstalt kann jederzeit vom Insolvenzgericht und vom Insolvenzverwalter Auskünfte über den Stand des Insolvenzverfahrens verlangen. Sie ist verpflichtet, die zuständige Behörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums auf deren Verlangen über den Stand des Insolvenzverfahrens zu informieren.

(5) Stellt die Bundesanstalt den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, so unterrichtet es unverzüglich die zuständigen Behörden der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das Unternehmen eine weitere Zweigstelle hat oder Dienstleistungen erbringt. Die Unterrichtung hat sich auch auf Inhalt und Bestand der Erlaubnis nach § 32 zu erstrecken. Die beteiligten Personen und Stellen bemühen sich um ein abgestimmtes Vorgehen.

§ 46f

Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren

(1) Mit dem Eröffnungsbeschluss ist den Gläubigern von der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts ein Formblatt zu übersenden, das in sämtlichen Amtssprachen der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums mit den Worten „Aufforderung zur Anmeldung und Erläuterung einer Forderung. Fristen beachten!“ überschrieben ist. Das Formblatt wird vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger veröffentlicht und enthält insbesondere folgende Angaben:

1. welche Fristen einzuhalten sind und welche Folgen deren Versäumung hat;
2. wer für die Entgegennahme der Anmeldung und Erläuterung einer Forderung zuständig ist;
3. welche weiteren Maßnahmen vorgeschrieben sind;
4. welche Bedeutung die Anmeldung der Forderung für bevorrechtigte oder dinglich gesicherte Gläubiger hat und inwieweit diese ihre Forderungen anmelden müssen.

(2) Gläubiger mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums können ihre Forderungen in der oder einer der Amtssprachen dieses Staates anmelden. Die Anmeldung muss in deutscher Sprache mit den Worten „Anmeldung und Erläuterung einer Forderung“ überschrieben sein. Der Gläubiger hat auf Verlangen eine Übersetzung der Anmeldung und der

Erläuterung vorzulegen, die von einer hierzu in dem Staat nach Satz 1 befugten Person zu beglaubigen ist.

(3) Der Insolvenzverwalter hat die Gläubiger regelmäßig in geeigneter Form über den Fortgang des Insolvenzverfahrens zu unterrichten.“

Artikel 3

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

§ 15 Abs. 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 137 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kosten, die der Bundesanstalt entstehen

1. durch die Bestellung eines Abwicklers nach § 37 Satz 2, § 38 Abs. 2 Satz 2 oder 4 des Kreditwesengesetzes oder einer Aufsichtsperson nach § 46 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, durch eine Bekanntmachung nach § 32 Abs. 4, § 37 Satz 3 oder § 38 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes, durch eine auf Grund des § 44 Abs. 1 oder 2, § 44b Abs. 2 oder § 44c Abs. 2 auch in Verbindung mit Maßnahmen nach § 44c Abs. 3 oder 4 des Kreditwesengesetzes vorgenommene Prüfung,
2. durch eine auf Grund des § 35 Abs. 1 oder § 36 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes vorgenommene Prüfung,
3. auf Grund einer nach § 44 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes vorgenommenen Prüfung der Richtigkeit der für die Zusammenfassung nach § 10a Abs. 6 und 7, § 13b Abs. 3 und § 25 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes übermittelten Daten oder
4. durch eine auf Grund des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 5a, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 1a Abs. 1 Satz 2, § 105 Abs. 3, § 110d Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 113 Abs. 1 oder § 159 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgenommene Prüfung,

sind in den Fällen der Nummern 1, 2 und 4 von dem betroffenen Unternehmen, in den Fällen der Nummer 3 von dem zur Zusammenfassung verpflichteten Unternehmen der Bundesanstalt gesondert zu erstatten und ihr auf Verlangen vorzuschließen. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören auch die Kosten, mit denen die Bundesanstalt von der Deutschen Bundesbank und anderen Behörden, die im Rahmen solcher Maßnahmen für die Bundesanstalt tätig werden, belastet wird, sowie die Kosten für den Einsatz eigener Mitarbeiter.“

Artikel 4

Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung

Die Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 616), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Sturm-“, das Wort „Kredit-“, eingefügt.

b) aa) In Absatz 2 werden als neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„Der Beitragsindex errechnet sich anhand der gebuchten oder verdienten Bruttobeiträge. Maßgebend ist der jeweils höhere Betrag.“

bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Für den Beitragsindex“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

cc) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „36,6 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Millionen Euro“ ersetzt.

dd) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „im letzten Geschäftsjahr“ durch die Wörter „für die letzten drei Geschäftsjahre“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die in der Anlage zum Versicherungsaufsichtsgesetz in Teil A genannten Versicherungssparten Nr. 11 bis 13 werden die Beiträge um 50 vom Hundert erhöht. Die Zuweisung der Beiträge zu diesen Versicherungssparten kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde anhand statistischer Verfahren vorgenommen werden.“

d) aa) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Zuweisung der nach den Sätzen 1 und 2 zu ermittelnden Bruttozahlungen für Versicherungsfälle, Bruttoregistrierungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Erträge aus Regressen zu den in der Anlage zum Versicherungsaufsichtsgesetz in Teil A genannten Versicherungssparten Nr. 11 bis 13 kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde anhand statistischer Verfahren vorgenommen werden.“

bb) Im neuen Satz 4 wird nach den Wörtern „Der verbleibende Betrag“ ein Komma und der folgende Text eingefügt:

„der für die im vorstehenden Satz genannten Versicherungssparten um 50 vom Hundert erhöht wird,“.

cc) Im neuen Satz 5 wird der Betrag „25,62 Millionen Deutsche Mark“ durch den Betrag „35 Millionen Euro“ ersetzt.

dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 Satz 6 und 7 ist anzuwenden.“

e) In Absatz 4 wird die Angabe „des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 3 Satz 4“ durch die Angabe „des Absatzes 2 Satz 5 und des Absatzes 3 Satz 5“ ersetzt.

f) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Summe der Bruttozahlungen für Versicherungsfälle, die in die Berechnung des Schadenindex eingehen, entspricht bei der in der Anlage zum Versicherungsaufsichtsgesetz in Teil A

Nr. 18 genannten Versicherungssparte den Kosten, die dem Versicherungsunternehmen aus der erbrachten Beistandsleistung erwachsen.

(6) Ist die nach den Absätzen 2 bis 5 berechnete geforderte Solvabilitätsspanne niedriger als die geforderte Solvabilitätsspanne des Vorjahres, so entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne mindestens dem Betrag, der sich ergibt, wenn die geforderte Solvabilitätsspanne des Vorjahres mit dem Quotienten aus dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle am Ende des letzten Geschäftsjahres und dem Betrag dieser Rückstellungen zu Beginn des letzten Geschäftsjahres vervielfacht wird. Die Rückversicherung bleibt bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen jeweils unberücksichtigt. Der Quotient darf höchstens mit 1 angesetzt werden.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Garantiefonds, auf den Eigenmittel gemäß § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a und b des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht angerechnet werden, beträgt mindestens 2 Millionen Euro.

(2) Der Mindestbetrag des Garantiefonds erhöht sich auf 3 Millionen Euro, wenn Risiken gedeckt werden, die zu einer in der Anlage zum Versicherungsaufsichtsgesetz in Teil A Nr. 10 bis 15 genannten Versicherungssparten gehören.

(3) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ermäßigt sich der Mindestbetrag des Garantiefonds um 25 vom Hundert.

(4) Für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren jährliche Beiträge in drei aufeinander folgenden Jahren den Betrag von 5 Millionen Euro nicht überschritten haben, beträgt der Garantiefonds abweichend von Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 mindestens 600 000 Euro. Werden die in Absatz 2 genannten Risiken gedeckt, beträgt der Mindestgarantiefonds abweichend von Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 900 000 Euro.“

3. In § 3 werden die Angabe „§ 156a Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 156a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ und der Betrag „3,66 Millionen Deutsche Mark“ durch den Betrag „1,9 Millionen Euro“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Trägt das Unternehmen kein Anlagerisiko und ist der im Beitrag eingerechnete Verwaltungskostenzuschlag nicht für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt, entspricht die Solvabilitätsspanne einem Betrag von 25 vom Hundert der entsprechenden, diesen Verträgen zurechenbaren Nettoverwaltungsaufwendungen im letzten Geschäftsjahr.“

b) Im letzten Satz des Absatzes 2 wird nach dem Wort „gilt“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „(§ 6 Abs. 4 des Gesetzes)“ durch die Angabe „(§ 6 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes)“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

e) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Diese sind nach Absatz 1 Buchstabe a zu berechnen.“

f) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei Geschäften der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen nach § 1 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestimmt sich die Solvabilitätsspanne nach Absatz 1 Buchstabe a, soweit das Unternehmen das Kapitalanlagerisiko übernimmt.“

g) Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
„tritt an die Stelle von 4 vom Hundert nach Absatz 1 Buchstabe a 1 vom Hundert.“

h) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Trägt das Unternehmen kein Kapitalanlagerisiko und sind die Verwaltungskosten nicht für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt, gilt Absatz 2 Satz 3.“

5. In § 5 werden die Absätze 1 bis 3 durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Der Garantiefonds beträgt mindestens 3 Millionen Euro.

(2) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ermäßigt sich der Mindestbetrag des Garantiefonds um 25 vom Hundert.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen; der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1.

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Eigenmittel gemäß Absatz 1 können auf Antrag und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf die geforderte Solvabilitätsspanne angerechnet werden. Diese Eigenmittel und die in § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes genannten Eigenmittel werden nicht auf den Garantiefonds angerechnet.“

7. In § 7 wird der Betrag „500 000 ECU“ durch den Betrag „5 Millionen Euro“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1, 1a, 3 und 6“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1, 1a, 2, 3 und 6“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „ECU“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

9. § 8a Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Pensions- und Sterbekassen beträgt der Garantiefonds mindestens 3 Millionen Euro.

(2) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ermäßigt sich der Mindestbetrag des Garantiefonds um 25 vom Hundert.

(3) Für Pensions- und Sterbekassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, deren jährliche Beiträge in drei aufeinander folgenden Jahren den Betrag von 5 Millionen Euro nicht überschritten haben, entfällt ein Mindestbetrag des Garantiefonds.“

10. § 8b wird aufgehoben.

11. § 10 wird aufgehoben.

Artikel 4a

Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. sieben Mitgliedern, die vom Bundesrat bestellt werden;“.

2. § 7a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau wird ein Mittelstandsrat gebildet. Er besteht aus dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Vorsitzendem, dem Bundesminister der Finanzen als Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Beauftragten der Bundesregierung für den Aufbau Ost, zwei durch den Bundesrat zu benennenden Vertretern, vier weiteren vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestellten Mitgliedern und jeweils einem vom Bundesministerium der Finanzen sowie einem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestellten Mitglied.“

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Kapitalausstattungs-Verordnung können auf Grund des § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Übergangsbestimmungen

§ 1

Unternehmen, die am 21. März 2002 Versicherungsgeschäfte in Deutschland betrieben haben, haben die geänderten Anforderungen des § 53c Abs. 1 bis 3c und der Kapitalausstattungs-Verordnung spätestens bis zum 1. März 2007 zu erfüllen. Diese Frist verlängert sich für Pensions- und Sterbekassen bis zum 31. Dezember 2007.

§ 2

Die Aufsichtsbehörde kann einem Unternehmen, das am 21. März 2002 Versicherungsgeschäfte in Deutschland betrieben hat und das am 1. März 2007 die geforderte Solvabilitätsspanne noch nicht voll erreicht hat, eine Frist von längstens zwei Jahren gewähren, wenn das Unternehmen einen Solvabilitätsplan gemäß § 81b Abs. 1 vorgelegt hat. Pensions- und Sterbekassen kann diese Fristverlängerung gewährt werden, wenn die geforderte Solvabilitätsspanne am 31. Dezember 2007 noch nicht voll erreicht ist.

§ 3

§ 54 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens gehört, erst ab dem 31. Dezember 2008 bei der Berechnung des Umfangs des sonstigen gebundenen Vermögens zu berücksichtigen ist.

§ 4

Die Bundesregierung unterrichtet die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 2006 über die risikoadäquate Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen und den Stand ihres Kapitalanlage-managements. Dabei nimmt sie zur Angemessenheit der einschlägigen gesetzlichen Regelungen Stellung und macht unter Berücksichtigung der dann bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Regelungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts Vorschläge zu deren Verbesserung.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 12b, 13c, 15, 31 und 58 sowie Artikel 4 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist
im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. Dezember 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
zur Änderung der Grenze des Freihafens Bremen**

Vom 14. November 2003

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), der durch Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung der Grenze des Freihafens Bremen vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1761) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Grenze des Freihafens Bremen“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Grenze des Freihafens

Die Grenze beginnt an der Ostseite der Senator-Borttscheller-Straße in Höhe der Pumpstation. Von diesem Punkt verläuft sie 435 Meter nach Nordwesten, beschreibt anschließend zwei aufeinander folgende, gegenläufige Bögen in einer Länge von 1 845 Metern zunächst nach Nordnordosten und weiter nach Nordwesten bis zur Südseite des Lankenauer Hafens. Nunmehr wendet sie sich nach Westsüdwesten, bis sie auf die Ostkaje des Hafenbeckens des Neustädter Hafens trifft. Dort biegt sie rechtwinklig nach Nordnordwesten ab und verläuft dann 490 Meter parallel zur westseitigen Kaje. In Höhe der Nordecke der Kaje biegt sie 202 Meter nach Westen ab und verläuft dann 191 Meter nach Westsüdwesten. Dort wendet sie sich nach 200 Metern nach Südwesten und läuft dann 1 770 Meter in südöstlicher Richtung in einem Abstand von 336 Metern parallel zur Kaje. Hier biegt sie im rechten Winkel 113 Meter nach Ostnordosten ab, schwenkt nochmals rechtwinklig 213 Meter nach Südsüdosten und verläuft dann im 45 Grad Winkel 14 Meter in Richtung Ostsüdost. Nunmehr verläuft sie entlang des Brückenwiderlagers 23 Meter in südliche Richtung. Von dort geht der Verlauf 80 Meter nach Ostnordosten und dann in einem 155 Meter langen Bogen nach Südosten. Nach weiteren 265 Metern biegt sie im rechten Winkel nach Nordosten ab, kreuzt die Straße „Neustädter Hafentor“ und erreicht nach 135 Metern wieder den Ausgangspunkt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 2003

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
zur Regelung der Arbeitszeit für die bei der
Deutschen Post AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten
(Post-Arbeitszeitverordnung 2003 – Post-AZV 2003)**

Vom 9. Dezember 2003

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), der zuletzt durch Artikel 223 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen auf Vorschlag des Vorstands der Deutschen Post AG und nach Anhörung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost:

§ 1

Anwendung der Arbeitszeitverordnung

Für die bei der Deutschen Post AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten gelten die Vorschriften der Arbeitszeitverordnung, soweit in den §§ 2 bis 7 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 38,5 Stunden in der Woche. Wird der Dienst nicht in Wechselschichten geleistet, darf die tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten; der Sonnabend ist dienstfrei. Mit Zustimmung des Vorstands kann von Satz 2 abgewichen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag um die darauf entfallende Arbeitszeit – für Beamtinnen und Beamte im Wechseldienst in demselben Umfang wie für Beamtinnen und Beamte mit fester Arbeitszeit – ohne Rücksicht darauf, ob und wie lange sie an diesen Tagen tatsächlich Dienst leisten müssen.

§ 3

Dienst an Heiligabend und Silvester

Für Heiligabend und Silvester wird, soweit die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, Dienstbefreiung erteilt. Kann Dienstbefreiung aus betrieblichen Gründen nicht erteilt werden, erhalten die Beamtinnen und Beamten für die geleistete Arbeitszeit entsprechenden Ausgleich zu einer anderen Zeit. Die regelmäßige Arbeitszeit wird um den auf Heiligabend und Silvester entfallenden Anteil nicht vermindert.

§ 4

Gleitende Arbeitszeit

(1) Wird den Beamtinnen und Beamten gestattet, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit), darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen zehn Stunden nicht überschreiten. Wird eine Kernarbeitszeit festgelegt, soll diese montags bis donnerstags sechs Stunden und freitags fünf Stunden ausschließlich der Ruhepausen nicht unterschreiten.

(2) Ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen Arbeitszeit ist innerhalb eines festzulegenden Abrechnungszeitraums von längstens zwölf Kalendermonaten auszugleichen. Ist ein voller Ausgleich im Abrechnungszeitraum nicht möglich, dürfen bis zu 40 Stunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden. Zum Zwecke des Arbeitszeitausgleichs kann die Kernarbeitszeit bis zu einem ganzen Tag für jeden Kalendermonat (Gleittag) in Anspruch genommen werden, soweit betriebliche Belange nicht entgegenstehen; dabei dürfen bis zu fünf Gleittage zusammengefasst werden. Wenn keine betrieblichen Belange entgegenstehen, darf beim Ausgleich nach Satz 3 zusätzlich ein Brückentag in Anspruch genommen werden; Brückentage im Sinne dieser Verordnung sind der Freitag nach und der Montag vor einem gesetzlichen Wochenfeiertag.

(3) Der Vorstand der Deutschen Post AG kann, wenn dies betrieblichen Belangen förderlich oder nach den betrieblichen Verhältnissen zweckmäßig ist, bis zum 31. Dezember 2003 eine von Absatz 2 Satz 3 und 4 abweichende Inanspruchnahme der Kernarbeitszeit zulassen, jedoch nicht über 24 Tage im Abrechnungszeitraum hinaus.

§ 5

Ruhepausen

(1) Die Arbeit ist bei durchgehender Arbeitszeit spätestens nach sechs Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen; bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden beträgt die Ruhepause mindestens 45 Minuten, die in zwei Zeitabschnitte von zunächst 30 Minuten und später weitere 15 Minuten aufgeteilt werden kann. Der Vorstand der Deutschen Post AG oder die von ihm hierzu bestimmte Organisationsein-

heit mit den Befugnissen einer Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes kann Ausnahmen zulassen, wenn betriebliche Belange es zwingend erfordern. Bei geteilter Arbeitszeit soll die Ruhepause zwei Stunden nicht unterschreiten.

(2) Ruhepausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 6

Nachtdienst

(1) Der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst ist bei der Dienstgestaltung Rechnung zu tragen. Nachtdienst ist eine Arbeitszeit zwischen 23 und 6 Uhr von mehr als zwei Stunden Dauer.

(2) Wer auf Grund der Dienstgestaltung für einen regelmäßigen Nachtdienst in Wechselschichten vorgesehen ist oder Nachtdienst an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr zu leisten hat, ist auf Antrag vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens alle drei Jahre, nach Vollendung des 50. Lebensjahres jedes Jahr, arbeitsmedizinisch auf Nachtdiensttauglichkeit zu untersuchen.

(3) Beamtinnen und Beamte sind auf Antrag auf für sie geeignete Arbeitsposten mit Tagesarbeit umzusetzen, wenn

1. die weitere Verrichtung von Nachtdienst nach arbeitsmedizinischer Beurteilung ihre Gesundheit gefährdet,
2. in ihrem Haushalt ein Kind unter zwölf Jahren lebt, das nicht von einer anderen im Haushalt lebenden Person betreut werden kann, oder
3. sie eine schwerpflegebedürftige Angehörige oder einen schwerpflegebedürftigen Angehörigen zu ver-

sorgen haben, die oder der nicht von einer anderen im Haushalt lebenden Person versorgt werden kann, sofern zwingende betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 7

Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle

Zur besseren Anpassung des Personaleinsatzes an den Arbeitsanfall kann der Vorstand der Deutschen Post AG neue Arbeitszeitmodelle zur Erprobung einführen, die eine variable Abweichung von der dienstplanmäßigen Einteilung der Arbeitszeit ermöglichen, sofern die Voraussetzungen dafür auf Grund der geltenden Arbeitszeitregelungen für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Deutschen Post AG vorliegen. Die Schwankungsbreite der Mehr- und Minderleistungen darf höchstens das Dreifache der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung betragen. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitszeitverordnung bleibt unberührt. Mehr- und Minderleistungen sind innerhalb eines Zeitraums von längstens 18 Monaten auszugleichen. Mit dem Zeitpunkt des Ausgleichs beginnt der nächste Ausgleichszeitraum.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Post-Arbeitszeitverordnung 1998 vom 6. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3145) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt § 3 am 1. Januar 2007 in Kraft.

(3) § 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2003

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2004
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2004)**

Vom 9. Dezember 2003

Auf Grund

- des § 69 Abs. 2, des § 160 in Verbindung mit § 159 sowie des § 275b in Verbindung mit § 275a, jeweils auch in Verbindung mit § 275c Abs. 3, und des § 255b Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), von denen § 275c durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) eingefügt worden ist,
- des § 6 Abs. 6 bis 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), dessen Absätze 6 bis 8 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) angefügt worden sind,

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), von denen § 17 zuletzt durch Artikel 215 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2002 I S. 2972) und § 18 zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1

**Durchschnittsentgelt
in der Rentenversicherung**

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2002 beträgt 28 626 Euro.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2004 beträgt 29 428 Euro.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2004 28 980 Euro jährlich und 2 415 Euro monatlich.
- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2004 24 360 Euro jährlich und 2 030 Euro monatlich.

§ 3

**Beitragsbemessungsgrenzen
in der Rentenversicherung**

(1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2004

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 61 800 Euro jährlich und 5 150 Euro monatlich,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 76 200 Euro jährlich und 6 350 Euro monatlich.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2004 – 31. 12. 2004“ um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahr 2004

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 52 200 Euro jährlich und 4 350 Euro monatlich,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 64 200 Euro jährlich und 5 350 Euro monatlich.

Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2004 – 31. 12. 2004“ um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

**Jahresarbeitsentgeltgrenze
in der Krankenversicherung**

(1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2004 beträgt 46 350 Euro.

(2) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2004 beträgt 41 850 Euro.

§ 5

**Werte zur Umrechnung der Beitrags-
bemessungsgrundlagen des Beitragsgebiets**

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
2002	1,1972	
2004		1,1912

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 9. Dezember 2003

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung*)

Vom 9. Dezember 2003

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 10 und Abs. 5 Satz 2, des § 6 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d, f und i, des § 9 Abs. 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 2, und des § 14 Abs. 2 Satz 2 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605, 2002 I S. 1514), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. September 2003 (BGBl. I S. 1902), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Bezugsnummer der Partie,“.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:
„(2b) Die tatsächliche Zusammensetzung eines Mischfuttermittels für Nutztiere darf bis zu 15 vom Hundert vom angegebenen Gehalt des jeweiligen Einzelfuttermittels abweichen, sofern auf dem Etikett oder dem Begleitpapier folgender Hinweis angebracht ist: „Die genaue Angabe der Gewichtshundertteile der in diesem Futtermittel enthaltenen Einzelfuttermittel ist erhältlich bei: ... (Name oder Firma, Anschrift oder Firmensitz sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, unter denen die Angabe erhältlich ist)“. Der Hersteller ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die in Satz 1 genannte Information dem Verwender auf dessen Verlangen innerhalb

von drei Werktagen von der in dem Hinweis genannten Stelle übermittelt wird. Hat der Hersteller keine Niederlassung im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft, geht die Pflicht nach Satz 2 auf den Einführer über.“

c) Der bisherige Absatz 2b wird Absatz 2c.

3. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 4 aufgehoben.

4. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen

(1) Der Gehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln darf die in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten.

(2) Ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, darf nicht zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel gemischt werden. Wird ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt übersteigt, einer geeigneten Behandlung zur Verminderung oder Entfernung (Reinigung) oder zur Inaktivierung (Dekontamination) des unerwünschten Stoffes unterzogen, darf sein Gehalt an diesem Stoff nach der Behandlung den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt nicht überschreiten.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Futtermittel mit einem höheren Gehalt an einem unerwünschten Stoff als in § 23 Abs. 1 festgesetzt dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn angegeben ist:

1. im Fall einer vorgesehenen Reinigung der Hinweis: „Futtermittel mit überhöhtem Gehalt an ... (Bezeichnung des unerwünschten Stoffes gemäß Anlage 5); nur nach Reinigung zu verwenden“;
2. im Fall einer vorgesehenen Dekontamination der Hinweis: „Futtermittel mit überhöhtem Gehalt an ... (Bezeichnung des unerwünschten Stoffes gemäß Anlage 5); nur zur Dekontamination durch einen anerkannten Betrieb bestimmt“.

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Anlage 5“ jeweils die Angabe „Spalte 3“ eingefügt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

Richtlinie 2002/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 91/357/EWG der Kommission (ABl. EG Nr. L 63 S. 23);

Richtlinie 2003/57/EG der Kommission vom 17. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 151 S. 38).

Diese Verordnung dient darüber hinaus auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 140 S. 10).

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Betriebe, die Futtermittel dekontaminieren, müssen von der zuständigen Behörde anerkannt worden sein.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anerkennungsbedürftige Betriebe nach § 28, ausgenommen die in § 28 Abs. 1a genannten Betriebe, werden auf Antrag für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde anerkannt, wenn eine Prüfung im Betrieb ergeben hat, dass

1. die Anforderungen nach Anlage 7 Teil 1 Spalte 2 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die sich aus den Bestimmungen nach Anlage 7 Teil 1 Spalte 3 ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Betriebsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit oder
2. der für die Herstellung und Qualitätssicherung im Betrieb jeweils Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis

nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 2 besitzt insbesondere derjenige nicht, der wiederholt oder gröblich gegen lebensmittel-, futtermittel- oder arzneimittelrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis des für die Herstellung und Qualitätssicherung jeweils Verantwortlichen wird erbracht durch den Nachweis für die beabsichtigte Tätigkeit ausreichender Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Anerkennungsbedürftige Betriebe nach § 28 Abs. 1a werden auf Antrag für die beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde anerkannt, wenn sie der Behörde durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen nachgewiesen haben, dass die angewendeten Dekontaminationsverfahren geeignet sind, die Erzeugnisse so zu dekontaminieren, dass sie den Vorschriften des Futtermittelrechts entsprechen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 5 wird die Angabe „den Absätzen 1 und 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Nr. 2“ ersetzt.

8. Nach § 29a wird folgender § 29b eingefügt:

„§ 29b

Besondere Anforderungen
an Dekontaminationsverfahren

Soweit nach Artikel 8 der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 140 S. 10) bestimmte Dekontaminationsverfahren vorgeschrieben werden, sind diese von den in § 28 Abs. 1a genannten Betrieben anzuwenden.“

9. In § 30 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Herstellerbetriebe, die Grünfutter oder Lebensmittelreste zum Zwecke der Herstellung eines Futtermittels unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen, müssen von der zuständigen Behörde registriert sein.“

10. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Registrierungsbedürftige Betriebe, ausgenommen solche nach § 30 Abs. 1a, werden auf Antrag für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit im Sinne des § 30 von der für den Betriebsort zuständigen Behörde registriert, sofern sich aus dem Antrag ergibt, dass

1. die Anforderungen nach Anlage 7 Teil 2 Spalte 2 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die sich aus den Bestimmungen nach Anlage 7 Teil 2 Spalte 3 ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die Registrierung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Betriebsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit oder
2. der für die Herstellung und Qualitätssicherung im Betrieb jeweils Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis

nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 2 besitzt insbesondere derjenige nicht, der wiederholt oder gröblich gegen lebensmittel-, futtermittel- oder arzneimittelrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis des für die Herstellung und Qualitätssicherung jeweils Verantwortlichen wird erbracht durch den Nachweis für die beabsichtigte Tätigkeit ausreichender Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Registrierungsbedürftige Betriebe nach § 30 Abs. 1a werden auf Antrag für die beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde registriert, sofern sich aus dem Antrag ergibt, dass

1. die Anforderungen nach Anlage 7a erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die sich aus § 31c ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die Registrierung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Betriebsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit oder
2. der für die Herstellung und Qualitätssicherung im Betrieb jeweils Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis

nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 2 besitzt insbesondere derjenige nicht, der wiederholt oder gröblich gegen lebensmittel-, futtermittel- oder arzneimittelrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis des für die Herstellung und Qualitätssicherung jeweils Verantwortlichen wird erbracht durch den Nachweis für die beabsichtigte Tätigkeit ausreichender Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung.“

- c) In Absatz 5 wird die Angabe „den Absätzen 1 und 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Nr. 2“ ersetzt.

11. Nach § 31b wird folgender § 31c eingefügt:

„§ 31c

Besondere
Pflichten für Trocknungsbetriebe

Herstellerbetriebe nach § 30 Abs. 1a müssen durch eine prozessbegleitende Dokumentation nachweisen, dass ein Eintrag unerwünschter Stoffe in das Trockengut so weit ausgeschlossen ist, dass das Trockengut nach Beendigung des Trocknungsverfahrens die in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen, insbesondere an Dioxinen, Furanen, Blei und Arsen, enthält und die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und Verfüttern nach § 3 des Futtermittelgesetzes erfüllt. Hierzu sind insbesondere

1. das Trockengut in angemessenen, regelmäßigen Abständen auf die je nach verwendetem Brennmaterial potenziellen Einträge an unerwünschten Stoffen zu überprüfen,
2. das Ergebnis der Analysen nach Nummer 1 zu dokumentieren und mindestens zwei Jahre aufzubewahren,
3. Rückstellproben jeder einzelnen Partie oder, bei fortlaufender Produktion, aus jeder Tagesproduktion zu ziehen und mindestens ein Jahr auf-

zubewahren sowie die zu der jeweiligen Partie oder Tagesproduktion gehörenden Mengen zu dokumentieren und

4. Aufzeichnungen über die Prozessführung anzufertigen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.“

12. In § 32 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 oder Abs. 1a nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 oder Abs. 1a weggefallen ist,
2. eine der in § 29 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Pflichten nicht erfüllt wird oder
3. der Betrieb seine Buchführungspflichten nach § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes oder nach § 34 Abs. 1 oder 2 gröblich oder wiederholt verletzt.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Genehmigungen nach § 29a entsprechend.

(2) Die Registrierung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 oder Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 oder Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 weggefallen ist,
2. eine der in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Pflichten nicht erfüllt wird oder
3. der Betrieb seine Buchführungspflichten nach § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes oder, soweit ihm solche obliegen, nach § 34 Abs. 1 oder 2 gröblich oder wiederholt verletzt.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Genehmigungen nach § 31a entsprechend.“

- 12a. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Besondere Anzeigepflicht

Wer gewerbsmäßig andere als in § 30 Abs. 1a genannte Produkte zum Zwecke der Herstellung eines Futtermittels unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknet, hat dies vor Beginn des Betriebes der nach Landesrecht für den Herstellungs- oder Betriebsort zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte, die Art des Betriebes und der Trocknung, das Brennmaterial, das zur Befuerung der Trocknungsanlage verwendet werden soll, und die Art und Menge der Futtermittel, die voraussichtlich jährlich getrocknet werden, anzugeben. Änderungen dieser Angaben sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.“

13. § 35 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorbehaltlich der in § 14 Abs. 1 Satz 1 des Futtermittelgesetzes geregelten Fälle ist die Einfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen, die nur von anerkannten oder registrierten Betrieben in den Verkehr gebracht werden dürfen, aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen (Eingangsstellen) zulässig.“

Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel herstellt, Zusatzstoffe oder Vormischungen behandelt oder Grünfutter oder Lebensmittelreste trocknet,

5b. entgegen § 33a Satz 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet,“.

14. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nummer 3a wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 bis 2b, 3 Satz 2 oder Abs. 4 oder § 14 Abs. 2, 4, 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 bis 2a oder 2c, 3 Satz 2 oder Abs. 4 oder § 14 Abs. 2 oder 5 Satz 2“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 ein Futtermittel mischt,“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ohne Anerkennung nach § 28 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, Abs. 1a oder 2 dort genannte Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen behandelt oder Futtermittel dekontaminiert,“.

dd) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a und 5b eingefügt:

„5a. ohne Registrierung nach § 30 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4, Abs. 1a oder 2

15. Dem § 37 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Herstellerbetriebe nach § 30 Abs. 1a, die am 17. Dezember 2003 bereits Grünfutter oder Lebensmittelreste zum Zwecke der Herstellung von Futtermitteln unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen, gelten als vorläufig registriert. Die vorläufige Registrierung erlischt,

1. wenn sie die Registrierung nicht bis zum 1. Juni 2004 beantragt haben und

2. im Fall rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang bei der zuständigen Behörde zu bescheiden. Abweichend von Satz 3 kann der Antrag auch später beschieden werden, wenn die zuständige Behörde dem Antragsteller eine Frist zur Beibringung erforderlicher Unterlagen eingeräumt hat, die nach dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt abläuft.

(7) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 16. Dezember 2003 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Juli 2004 in den Verkehr gebracht und verwendet werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 16. Dezember 2003 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Juli 2004 erstmals in den Verkehr gebracht und verwendet werden.“

16. Die Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5

(zu den §§ 23, 24 und 26)

Unerwünschte Stoffe

Vorbemerkung

Die aufgeführten Gehalte an unerwünschten Stoffen beziehen sich auf Futtermittel mit 88 v. H. Trockenmasse. Die Gehalte werden, soweit Dioxine betroffen sind, in Nanogramm TEQ je Kilogramm, im Übrigen in Milligramm je Kilogramm angegeben.

Die Nummer 27 ist bis zum 29. Februar 2004 anzuwenden. Die Nummer 27a ist ab dem 1. März 2004 anzuwenden.

Unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	
1	2	3	
1. Arsen	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	2	
	– Grünmehl, Luzerngrünmehl und Klee grünmehl sowie getrocknete Zuckerrübenschnitzel und getrocknete melassierte Zuckerrübenschnitzel	4	
	– Phosphate und Einzelfuttermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren	10	
	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	2	
	– Alleinfuttermittel für Fische	4	
	Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	4	
	– Mineralfuttermittel	12	
	2. Blei	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	10
		– Grünfutter	40
		– Phosphate	30
– Hefen		5	
Alleinfuttermittel		5	
Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:		10	
– Mineralfuttermittel		30	
3. Fluor		Einzelfuttermittel, ausgenommen:	150
		– Einzelfuttermittel tierischer Herkunft	500
		– Phosphate	2 000
	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	150	
	– Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen		
	= laktierend	30	
	= sonstige	50	
	– Alleinfuttermittel für Schweine	100	
	– Alleinfuttermittel für Geflügel	350	
	– Alleinfuttermittel für Küken	250	
Mineralfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	2 000		
Andere Ergänzungsfuttermittel	125 ¹⁾		
4. Quecksilber	Einzelfuttermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen:	0,1	
	– Einzelfuttermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren	0,5	
	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	0,1	
	– Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen	0,4	
	Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	0,2	
	– Ergänzungsfuttermittel für Hunde und Katzen		

Unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)
1	2	3
5. Nitrit	Fischmehl	60
		(berechnet als Natriumnitrit)
	Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Heimtiere außer Vögel und Zierfische	15 (berechnet als Natriumnitrit)
6. Cadmium	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs	1
	Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Einzelfuttermittel für Heimtiere	2
	Phosphate	10
	Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Alleinfuttermittel für Kälber, Lämmer und Ziegenlämmer	1
	Andere Alleinfuttermittel, ausgenommen Allein- futtermittel für Heimtiere	0,5
	Mineralfuttermittel	5
	Andere Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	0,5
7. Aflatoxin B ₁	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	0,05
	– Erdnüsse, Kokosnusskerne, Palmkerne, Baumwoll- saat, Babassusamen, Maiskörner und die Erzeugnisse ihrer Verarbeitung	0,02
	Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen:	0,05
	– Alleinfuttermittel für Milchvieh	0,005
	– Alleinfuttermittel für Kälber und Lämmer	0,01
	Alleinfuttermittel für Schweine und Geflügel (ausgenommen Jungtiere)	0,02
	Andere Alleinfuttermittel	0,01
	Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen (ausgenommen Ergänzungsfuttermittel für Milchvieh, Kälber und Lämmer)	0,05
	Ergänzungsfuttermittel für Schweine und Geflügel (ausgenommen Jungtiere)	0,03
	Andere Ergänzungsfuttermittel	0,005
8. Blausäure	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	50
	– Leinsamen	250
	– Leinkuchen, Leinextraktionsschrot	350
	– Einzelfuttermittel aus Maniokwurzeln oder Mandeln	100
	Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Küken	50 10
9. Freies Gossypol	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	20
	– Baumwollsaatkuchen, Baumwollsaatextraktionsschrot	1 200
	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	20
	– Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	500
	– Alleinfuttermittel für Geflügel (ausgenommen Legegeflügel) und Kälber	100
	– Alleinfuttermittel für Kaninchen und Schweine (ausgenommen Ferkel)	60
10. Theobromin	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	300
	– Alleinfuttermittel für ausgewachsene Rinder	700

Unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)
1	2	3
27. Dioxin (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten (TEQ) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter Verwendung der WHO-TEF (1997 ³)) PCDD/F ²)	Sämtliche Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs, einschließlich pflanzliche Öle und Nebenerzeugnisse	0,75
	Mineralstoffe im Sinne des Anhangs der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen	1,0
	Tierisches Fett, einschließlich Milchfett und Eifett	2,0
	Sonstige Erzeugnisse von Landtieren, einschließlich Milch und Milcherzeugnisse, sowie Eier und Eierzeugnisse	0,75
	Fischöl	6,0
	Fisch, sonstige Wassertiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl ⁴)	1,25
	Mischfuttermittel, ausgenommen Mischfuttermittel für Pelztiere, Heimtiere und Fische	0,75
	Mischfuttermittel für Fische	2,25
	Mischfuttermittel für Heimtiere	2,25
	27a. Dioxin (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten (TEQ) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter Verwendung der WHO-TEF (1997 ³)) PCDD/F ²)	Sämtliche Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs, einschließlich pflanzliche Öle und Nebenerzeugnisse
Mineralstoffe im Sinne des Anhangs der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen		1,0
Tierisches Fett, einschließlich Milchfett und Eifett		2,0
Sonstige Erzeugnisse von Landtieren, einschließlich Milch und Milcherzeugnisse, sowie Eier und Eierzeugnisse		0,75
Fischöl		6,0
Fisch, sonstige Wassertiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20% Fett enthalten ⁴)		1,25
Fischprotein-Hydrolysate mit mehr als 20% Fett		2,25
Mischfuttermittel, ausgenommen Mischfuttermittel für Pelztiere, Heimtiere und Fische		0,75
Mischfuttermittel für Fische		2,25
Mischfuttermittel für Heimtiere		2,25
28. Aprikose – <i>Prunus armeniaca</i> L.	Alle Futtermittel	Saaten und Früchte und aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse der nebenstehenden Pflanzenarten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein.
29. Bittermandel – <i>Prunus dulcis</i> (Mill.) D. A. Webb var. <i>amara</i> (DC.) Focke (= <i>Prunus amygdalus</i> Batsch var. <i>amara</i> (DC.) Focke)		
30. Buchecker, ungeschält – <i>Fagus silvatica</i> L.		
31. Leindotter – <i>Camelina sativa</i> (L.) Crantz		
32. Mowrah, Bassia, Madhuca – <i>Madhuca longifolia</i> (L.) Macbr. (= <i>Bassia longifolia</i> L. = <i>Illipe malabrorum</i> Engl.) <i>Madhuca indica</i> Gmelin (= <i>Bassia latifolia</i> Roxb.) = <i>Illipe latifolia</i> (Roscb.) F. Mueller)		
33. Purgierstrauch – <i>Jatropha curcas</i> L.		
34. Purgierölbaum – <i>Croton tiglium</i> L.		
35. Indischer Braunsenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. und Coss. Ssp. <i>integrifolia</i> (West.) Thell.		
36. Sareptasenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Cern. und Coss. ssp. <i>juncea</i>		
37. Chinesischer Gelbsenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. und Coss. ssp. <i>juncea</i> var. <i>lutea</i> Batalin		
38. Schwarzer Senf – <i>Brassica nigra</i> (L.) Koch		
39. Abessinischer (äthiopischer) Senf – <i>Brassica carinata</i> A. Braun		

- 1) Gehalt an Fluor je 1% Phosphor.
- 2) Konzentrations-Obergrenzen werden aufgrund der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Kongenere, die unter der Quantifizierungsgrenze liegen, gleich der Quantifizierungsgrenze sind.
- 3) Die Bestimmungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:
Schlussfolgerungen des Treffens einer Expertengruppe der Weltgesundheitsorganisation in Stockholm, Schweden, 15. bis 18. Juni 1997, nach: "Van den Berg und andere, 1998, Toxic Equivalency Factors (TEFs) for PCBs, PCDDs, PCDFs for humans and wildlife. *Environmental Health Perspective*, 106 (12), 775-792".
- 4) Frischfisch, der direkt angeliefert und ohne Zwischenverarbeitung zur Erzeugung von Futtermitteln für Pelztiere verwendet wird, ist von der Höchstgrenze ausgenommen. Für Frischfisch, der zur direkten Verfütterung an Heimtiere, Zoo- und Zirkustiere verwendet wird, gilt ein Höchstwert von 4,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg. Die Erzeugnisse, verarbeitete tierische Proteine, die aus diesen Tieren (Pelz-, Heim-, Zoo- und Zirkustieren) gewonnen werden, können nicht in die Lebensmittelkette gelangen, und ihre Verfütterung an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, ist verboten."

17. Nach Anlage 7 wird folgende Anlage 7a angefügt:

„Anlage 7a
(zu § 31 Abs. 1a)

Anforderungen und Pflichten für Betriebe gemäß § 30 Abs. 1a

1. Anforderungen an Räume und Einrichtungen

Betriebe nach § 30 Abs. 1a müssen Betriebsräume haben, die nach Art, Größe und Einrichtungen so beschaffen sind, dass in ihnen eine ordnungsgemäße Trocknung der Futtermittel sowie eine Prüfung und sachgerechte Lagerung der Futtermittel möglich ist. Die Räume müssen in einem ordnungsgemäßen baulichen und hygienischen Zustand, insbesondere sauber, trocken und gut belüftet, sein.

2. Anforderungen an die Trocknungsanlage

Die zur Trocknung von Futtermitteln verwendete Anlage muss so eingerichtet sein, dass

- a) eine Verunreinigung der Futtermittel mit unerwünschten Stoffen nach Maßgabe der Nummer 3 so weit wie möglich ausgeschlossen wird,
- b) während und nach der Herstellung eine Qualitätsprüfung, insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins unerwünschter Stoffe im Trocknungsgut, durchgeführt werden kann und
- c) eine gründliche Reinigung durchgeführt werden kann.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen nachzuweisen.

3. Anforderungen an die Trocknung

Durch eine anlagenspezifische Prozessführung muss sichergestellt sein, dass ein Eintrag unerwünschter Stoffe in das Trockengut so weit ausgeschlossen ist, dass das Trockengut nach Beendigung des Trocknungsverfahrens die nach Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen einhält und die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und Verfüttern nach § 3 des Futtermittelgesetzes erfüllt. Während der Trocknung muss durch geeignete Regelungstechnik und Temperaturführung auf eine Minimierung des Eintrags unerwünschter Stoffe in das Trockengut hingewirkt werden.

Die Eignung des verwendeten Brennstoffes, hinsichtlich der Minimierung des Eintrags unerwünschter Stoffe in das Trockengut, ist anlagenspezifisch durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen nachzuweisen.

4. Ausnahmen

Das Gutachten nach Nummer 2 Satz 2 zum Nachweis der Voraussetzungen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a und nach Nummer 3 Satz 3 ist entbehrlich bei Anlagen, die mit Erdgas, Heizöl EL oder naturbelassenem Holz befeuert werden und die Anforderungen der Nummer 5.4.1.2.1, 5.4.1.2.2, 5.4.1.2.3 in Verbindung mit Nummer 5.4.1.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – in der jeweils geltenden Fassung einhalten.

Das Gutachten nach Nummer 2 Satz 2 zum Nachweis der Voraussetzungen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b und c ist entbehrlich, soweit für die Anlage eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt, in der die Anforderungen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b und c berücksichtigt sind, oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt und die Anforderungen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b und c im Rahmen einer Zertifizierung nach den Grundsätzen des Systems der Gefahrenanalyse und Überwachung kritischer Kontrollpunkte (HACCP) oder der ISO 9002 nachgewiesen werden.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Futtermittelverordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Dezember 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Kostenverordnung
für die Zulassung von Arzneimitteln
durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
(AMG-Kostenverordnung – AMKGostV)**

Vom 10. Dezember 2003

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), den Organisationserlassen vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) und vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206), verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1

Grundsatz

(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erheben für Entscheidungen über die Zulassung von Arzneimitteln, für die Bearbeitung von Anträgen sowie für andere Amtshandlungen Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis und den folgenden Vorschriften.

(2) Für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger werden in den Fällen des Erlöschens oder Ruhens einer Zulassung Auslagen nicht erhoben.

§ 2

**Gebühren bei Ablehnung
oder Rücknahme eines Antrags**

Im Fall der Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung oder der Rücknahme eines Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von 75 Prozent der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben. Sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 3

Erhöhungen und Ermäßigungen

(1) Hat die Amtshandlung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, so kann die Gebühr

bis auf das Doppelte der vorgesehenen Gebühr erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr nach Satz 1 zu rechnen ist.

(2) Die Gebühr kann bis auf die Hälfte der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Personal- und Sachaufwand einerseits und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner andererseits dies rechtfertigen.

(3) Die nach den Ziffern 1 bis 21 des Gebührenverzeichnisses zu erhebenden Gebühren können auf Antrag des Kostenschuldners, soweit nicht Absatz 2 zur Anwendung kommt, bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden, wenn der Antragsteller einen den Entwicklungs- und Zulassungskosten angemessenen wirtschaftlichen Nutzen nicht erwarten kann und

1. an dem Inverkehrbringen des Arzneimittels aufgrund des Anwendungsgebietes ein öffentliches Interesse besteht, oder
2. die Anwendungsfälle selten oder die Zielgruppe, für die das Arzneimittel bestimmt ist, klein ist.

§ 4

**Anrechnung
von Kosten für Sachverständige**

Wird eine der in den Ziffern 1 bis 8.2.4 sowie 10 bis 21 des Gebührenverzeichnisses genannten Amtshandlungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter Zugrundelegung der Beurteilung von Unterlagen durch unabhängige Sachverständige vorgenommen, so sind die hierfür zu erstattenden Kosten auf die festzusetzende Gebühr anzurechnen.

§ 5

Übergangsvorschrift

§ 7 Satz 3 bis 5 und § 11 Abs. 4 und 5 der Kostenverordnung für die Zulassung von Arzneimitteln durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (BGBl. I S. 4340) sind weiterhin anzuwenden, wenn die zu Grunde liegende Amtshandlung vor dem 1. Januar 2004 beantragt und bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendet worden ist.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für die Zulassung

von Arzneimitteln durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (BGBl. I S. 4340) außer Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 2003

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Begriffserläuterungen

Im nachstehenden Gebührenverzeichnis bedeuten:

Neuer Stoff:

Ein Arzneimittel, das der automatischen Verschreibungspflicht nach § 49 AMG unterliegt.

Bekannter Stoff:

Ein Arzneimittel, bei dem eine der Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 AMG vorliegt.

Vollständige Bezugnahme:

Bezugnahme eines Zweit Antragstellers auf alle Unterlagen des Vorantragstellers gemäß § 24a AMG mit Ausnahme der Qualitätsunterlagen.

Teilweise Bezugnahme:

Bezugnahme eines Zweit Antragstellers auf Teile der Unterlagen eines Vorantragstellers (mit Ausnahme der Qualitätsunterlagen) und Einreichung eigener Unterlagen.

Weitere Darreichungsform:

Vergleichbare Darreichungsform im Sinne von § 29 Abs. 2a Nr. 3 AMG.

Dublette:

Vollständige Bezugnahme eines Antragstellers auf ein identisches Arzneimittel desselben Antragstellers, dessen Zulassung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Serie:

Mehrere zeitgleich eingereichte Anträge desselben Antragstellers (bei Verlängerungen: desselben Zulassungsinhabers) für nach dem Wirkstoff identische Arzneimittel, die sich in der Darreichungsform, Stärke und ggf. Indikation unterscheiden.

Gleichartige Serie:

Mehrere zeitgleich eingereichte Anträge desselben Antragstellers (bei Verlängerungen: desselben Zulassungsinhabers) für ein identisches Arzneimittel.

Gebühren-Ziffer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Zulassung eines Arzneimittels/neuer Stoff	62 314
2	Zulassung eines Arzneimittels/bekannter Stoff	17 833
3	Zulassung eines Arzneimittels, das der Zulassungspflicht nur unterliegt, weil es mit ionisierenden Strahlen behandelt ist	5 420
4	Zulassung eines Arzneimittels, das bereits zugelassen ist oder als zugelassen gilt, soweit eine Zulassung im Hinblick auf die Behandlung mit ionisierenden Strahlen erfolgt	3 780
5	Zulassung eines Arzneimittels bei teilweiser Bezugnahme, soweit dadurch erhebliche Verringerung des Personal- und Sachaufwandes eintritt	
5.1	Arzneimittel mit neuem Stoff	35 140
5.2	Arzneimittel mit bekanntem Stoff	13 382
5.3	Zulassung nach Ziffer 5.2 auf der Grundlage eines Musters	13 382
6	Zulassung eines Arzneimittels bei vollständiger Bezugnahme	
6.1	Arzneimittel mit neuem Stoff	16 482
6.1.1	– wie Ziffer 6.1, Dublette	3 469
6.2	Arzneimittel mit bekanntem Stoff	10 710
6.2.1	– wie Ziffer 6.2, Dublette	3 186
6.3	Arzneimittel nach Ziffer 3	2 910

Gebühren-Ziffer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
6.4	Arzneimittel nach Ziffer 4	1 840
6.5	parallelimportiertes Arzneimittel, das nicht nach § 105 Abs. 1 AMG als zugelassen gilt	2 934
7	Zulassung weiterer Darreichungsformen oder Konzentrationen, zusätzlich zur Gebühr für die erste Zulassung, je Zulassung	
7.1	Arzneimittel mit neuem Stoff, Serie	7 199
7.1.1	– wie Ziffer 7.1 bei teilweiser Bezugnahme	6 856
7.1.2	– wie Ziffer 7.1 bei vollständiger Bezugnahme	6 388
7.1.3	– wie Ziffer 7.1, gleichartige Serie	2 075
7.2	Arzneimittel mit bekanntem Stoff, Serie	6 328
7.2.1	– wie Ziffer 7.2 bei teilweiser Bezugnahme	5 897
7.2.2	– wie Ziffer 7.2 bei vollständiger Bezugnahme	5 462
7.2.3	– wie Ziffer 7.2, gleichartige Serie	1 548
8	Zulassung eines Arzneimittels im Verfahren der Gegenseitigen Anerkennung (MRP), wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist*), zusätzlich zu den Gebühren nach den Ziffern 1 bis 7	
8.1	Arzneimittel mit neuem Stoff	35 556
8.1.1	– Arzneimittel mit neuem Stoff, teilweise Bezugnahme	24 344
8.2	Arzneimittel mit bekanntem Stoff	33 776
8.2.1	– Arzneimittel mit bekanntem Stoff, teilweise Bezugnahme	23 454
8.2.2	– wie Ziffer 8.1 oder 8.2, vollständige Bezugnahme	19 220
8.2.3	– wie Ziffer 8.1 oder 8.2, Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Zulassung, je Zulassung	5 568
8.2.4	– wie Ziffer 8.1 oder 8.2, gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Zulassung, je Zulassung	1 433
8.3	Erstellung eines Beurteilungsberichts gemäß § 25 Abs. 5a AMG, soweit nicht bereits von den Ziffern 8.1 und 8.2 erfasst	
8.3.1	– zu einem Arzneimittel mit einem neuen Stoff	14 320
8.3.2	– zu einem Arzneimittel mit einem bekannten Stoff	6 140
8.3.3	– für jede weitere Darreichungsform/Stärke zu einem Arzneimittel mit einem neuen Stoff	4 860
8.3.4	– für jede weitere Darreichungsform/Stärke zu einem Arzneimittel mit einem bekannten Stoff	2 050
8.4	Aktualisierung eines Beurteilungsberichts gemäß § 25 Abs. 5a AMG	
8.4.1	– im Falle der Ziffer 8.3.1	7 160
8.4.2	– im Falle der Ziffer 8.3.2	3 070
8.4.3	– im Falle der Ziffer 8.3.3	2 430
8.4.4	– im Falle der Ziffer 8.3.4	1 025
9	Zulassung eines Arzneimittels im Verfahren der Gegenseitigen Anerkennung (MRP), wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist*)	
9.1	Arzneimittel mit neuem Stoff, auch bei teilweiser Bezugnahme	22 330
9.1.1	– wie Ziffer 9.1, vollständige Bezugnahme	19 432
9.1.2	– wie Ziffer 9.1, Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Zulassung, je Zulassung	5 927
9.2	Arzneimittel mit bekanntem Stoff, auch bei teilweiser Bezugnahme	18 741
9.2.1	– wie Ziffer 9.2, vollständige Bezugnahme	15 843
9.2.2	– wie Ziffer 9.2, Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Zulassung, je Zulassung	5 023
9.2.3	– wie Ziffer 9.1 oder 9.2, gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Zulassung, je Zulassung	3 109

Gebühren-Ziffer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
10	Verlängerung von Zulassungen nach § 105 Abs. 3 AMG	
10.1	chemisch definiertes Arzneimittel	13 640
10.1.1	– wie Ziffer 10.1, Serie oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Zulassung, je Zulassung	3 770
10.2	phytotherapeutisches Arzneimittel	10 400
10.2.1	– wie Ziffer 10.2, Serie oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Zulassung, je Zulassung	2 875
10.3	homöopathisches oder anthroposophisches Arzneimittel, mit Beteiligung der Kommission (§ 25 Abs. 7 AMG)	8 283
10.3.1	– wie Ziffer 10.3, Serie oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Zulassung, je Zulassung	6 450
10.4	homöopathisches oder anthroposophisches Arzneimittel, ohne Kommissionsbeteiligung	7 488
10.4.1	– wie Ziffer 10.4, Serie oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Zulassung, je Zulassung	5 655
10.5	Arzneimittel nach § 109a AMG	6 226
10.5.1	– wie Ziffer 10.5, Serie oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Zulassung, je Zulassung	1 720
11	Verlängerung einer Zulassung nach § 31 Abs. 3 AMG	
11.1	Arzneimittel mit neuem oder mit bekanntem Stoff, Grundgebühr	4 757
11.2	weitere Darreichungsformen, zusätzlich zur Gebühr für die erste Verlängerung, je Verlängerung	2 608
11.3	weitere Konzentrationen, zusätzlich zur Gebühr für die erste Verlängerung, je Verlängerung	2 216
11.4	gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Verlängerung, je Verlängerung	1 857
11.5	Verlängerung vollständig auf der Grundlage eines von der zuständigen Bundesoberbehörde bekannt gemachten Musters	3 467
11.5.1	– wie Ziffer 11.5, weitere Darreichungsformen, zusätzlich zur Gebühr für die erste Verlängerung, je Verlängerung	2 220
11.5.2	– wie Ziffer 11.5, weitere Konzentrationen oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Verlängerung, je Verlängerung	1 822
11.6	Verlängerung eines parallelimportierten Arzneimittels	2 226
11.6.1	– wie Ziffer 11.6, Serie oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Verlängerung, je Verlängerung	1 410
12	Verlängerung einer Zulassung im Verfahren der Gegenseitigen Anerkennung (MRP), wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist*	
12.1	Grundgebühr	13 466
12.2	Weitere Konzentrationen oder Darreichungsformen oder Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Verlängerung, je Verlängerung	6 730
13	Verlängerung einer Zulassung im Verfahren der Gegenseitigen Anerkennung (MRP), wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist*	
13.1	Grundgebühr	5 083
13.2	Weitere Konzentration oder Darreichungsform oder Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Verlängerung, je Verlängerung	2 540
14	Änderungen nach § 29 AMG	
14.1	Änderungen nach § 29 Abs. 2a Nr. 1 bis 4 AMG, mit Ausnahme der in Ziffer 14.4 genannten Änderungen	500
14.2	Änderungen nach § 29 Abs. 1 sowie Abs. 2a Nr. 5 AMG mit Ausnahme der in Ziffer 14.3 genannten Änderungen	310

Gebühren-Ziffer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
14.3	Änderungen der Firma, der Anschrift des Antragstellers oder des Herstellers, Übertragung auf einen anderen pharmazeutischen Unternehmer, Anzeige eines Mitvertriebs, Anzeige eines parallelimportierten Arzneimittels nach § 105 AMG, Änderung der Bezeichnung, Streichung wirksamer Bestandteile	280
14.4	Änderungen nach § 29 Abs. 2a Nr. 1 AMG, wenn es sich um die Zufügung einer oder Veränderung in eine Indikation in demselben Therapiegebiet handelt	3 145
14.5	Bei mehreren gleichzeitig beantragten Änderungen für ein Arzneimittel, zusätzlich zur Gebühr für die Änderung mit dem höchsten Gebührensatz (Grundgebühr), für jede weitere Änderung	50 Prozent der Gebühr nach den Ziffern 14. 1 bis 14.4
	Die Gebühr nach Ziffer 14.5 darf insgesamt das Doppelte der Grundgebühr nicht überschreiten.	
15	Änderungen gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 541/95 der Kommission (ABl. EG Nr. L 55 S. 7)	
15.1	Deutschland ist Referenzmitgliedstaat (RMS)	700
15.1.1	– wie Ziffer 15.1, Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Änderung, je Änderung	546
15.2	Deutschland ist betroffener Mitgliedstaat (CMS)	388
15.2.1	– wie Ziffer 15.2, Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Änderung, je Änderung	322
16	Änderungen gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 541/95 der Kommission (Typ II)	
16.1	Deutschland ist Referenzmitgliedstaat (RMS)	2 454 bis 6 290
16.2	Deutschland ist betroffener Mitgliedstaat (CMS)	680 bis 1 798
16.3	– wie Ziffer 16.1 und 16.2, Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Änderung, je Änderung	530
17	Prüfung von zulassungsbezogenen Angaben nach § 25 Abs. 5 AMG, je nach Personal- und Sachaufwand, maximal	25 560
18	Bearbeitung von Unterlagen für die klinische Prüfung nach § 40 Abs. 1 AMG	
18.1	bei Vorliegen einer zustimmenden Bewertung einer Ethik-Kommission	770
18.2	soweit keine zustimmende Bewertung einer Ethik-Kommission vorliegt	4 090
19	Anordnung einer Auflage nach § 28 oder § 105 Abs. 5 AMG oder nach § 36 VwVfG	80 bis 380
20	Anordnung eines Warnhinweises nach § 110 AMG	80 bis 380
21	Rücknahme oder Widerruf nach § 30 Abs. 1 Satz 2 AMG sowie die Anordnung des befristeten Ruhens einer Zulassung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 AMG, sofern die Anordnung des Ruhens nicht auf einem Antrag des pharmazeutischen Unternehmers beruht	bis 1 020
22	Sonstige auf Antrag vorgenommene Amtshandlungen	
22.1	Wissenschaftliche Stellungnahmen zur Qualität, therapeutischen Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit eines Arzneimittels	100 bis 510
22.2	Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 VwVfG	260
22.3	Nicht einfache schriftliche Auskünfte	50 bis 500
22.4	Bescheinigungen und Beglaubigungen	10 bis 150
22.5	Herstellung von Kopien oder Abschriften von Zulassungsdokumenten, sofern dies nicht im Rahmen der Ziffern 22.1 bis 22.3 erfolgt	
22.5.1	– Grundgebühr	20
22.5.2	– für jede angefertigte Kopie	0,5
22.6	Einsichtnahme in Zulassungsakten außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens nach den Ziffern 1 bis 21 oder nach Ziffer 22.2	30 bis 260
22.7	Beratung des Antragstellers	1 020 bis 4 600

*) Verfahren gemäß Titel III Kapitel 4 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. EG Nr. L 311 S. 67) oder gemäß Titel III Kapitel 4 der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 311 S. 1).

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 33, ausgegeben am 3. Dezember 2003

Tag	Inhalt	Seite
25.11.2003	Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Juni 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Auslieferung GESTA: XC002	1634
25.11.2003	Verordnung zu den Änderungen der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	1644
25.11.2003	Verordnung zu dem Abkommen vom 12. Juli 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Ansiedlung des Internationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung	1648
13.10.2003	Bekanntmachung des deutsch-syrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1653
16.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	1655
16.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ..	1656
17.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	1658
22.10.2003	Bekanntmachung zu den Zusatzprotokollen zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll I und II –	1659
22.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen	1660
22.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1661
1.12.2003	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über die Hilfeleistung bei der Eliminierung der von der Russischen Föderation zu reduzierenden Atomwaffen durch Entsorgung der von den Seestreitkräften Russlands außer Dienst gestellten Atom-Unterseeboote im Rahmen der Realisierung der Vereinbarungen über die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material	1661

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.-Nr. 399-509)

bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.